Der Wald im vorderösterreichischen Fricktal

Autor(en): **Wullschleger, Erwin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **66 (1992)**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-747325

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Wald im vorderösterreichischen Fricktal

Dazu eine Gegenüberstellung mit den Verhältnissen im ehemals bernischen Unteraargau und in den Gemeinen Herrschaften im Aargau

Erwin Wullschleger

1. Einleitung

Zunächst handelt es sich bei den nachstehenden Ausführungen um ein *Resümee* – oder um eine Kürzestfassung, wenn man so will – von wichtigen Teilen der Forstgeschichte des vorderösterreichischen Fricktals. Ausgangspunkt ist das Buch «Forstliche Erlasse der Obrigkeit im ehemals vorderösterreichischen Fricktal», 1990. Mitverwendet wurden Texte des Verfassers «Vom Wald und seiner Nutzung» in der Ausstellungsschrift «Maria Theresia, Joseph II., ihre Zeit und ihre Reformen im Fricktal und auf dem Walde», 1984/85, sowie zu einem Vortrag «Aus der fricktalischen Forstgeschichte», 1986.

Ausserdem: Das Vorliegen von Darstellungen der forstlichen Verhältnisse für die drei aargauischen Landesteile[1], d.h. Fricktal, bernischer Unteraargau, eidgenössische Gemeine Herrschaften im Aargau (Freie Ämter, Grafschaft Baden), die ja für die Zeit von 1415/1460 bis 1803 eine unterschiedliche Geschichte aufweisen, ermöglicht den Versuch zu *Vergleichen* bzw. *Gegenüberstellungen* in verschiedener Hinsicht. Es stellt sich die Frage, ob es in bezug auf die Walddinge Unterschiede gebe aufgrund der verschiedenen Standortgegebenheiten, der politischen Geschichte, der verfassungsrechtlichen Institutionen und, daraus hervorgehend, allenfalls in der Waldgesinnung? Von einer Wertung ist allerdings abzusehen, zumal wir ja im nachhinein urteilen; es soll beim Vergleich bleiben. Dabei ergibt sich vielleicht so etwas wie eine *Synthese* der Ergebnisse der Forstgeschichte in den drei Landesteilen unseres Kantons – wie das in einer Rezension über die Fricktaler Forstgeschichte angeregt wurde.

2. Die Staats- und Verwaltungsorganisation

Das Fricktal war Teil des Breisgaues und gehörte mit diesem zu den Vorderösterreichischen Landen, die ihrerseits dem grossen Kaiserreich Habsburg-Österreich einverleibt waren. Die massgebliche vorderösterreichische Obrigkeit, das *«Regiment»*, sass bis zum Verlust des Elsass an Frankreich 1648 in Ensisheim, später in Freiburg i. Br. 1753 wurden die Vorderösterreichischen Lande zur eigenen Provinz erhoben und unterstanden seitdem direkt Wien; vorher lief der Instanzenweg über Innsbruck. Im «Regiment» bestand seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ein Oberforstamt.

Innerhalb des Breisgaues gab es seit der endgültigen Übernahme der Landesherrschaft durch das Haus Habsburg-Österreich, d.h. seit dem 15. Jahrhundert, die

- *Kameralherrschaften,* das heisst von der Landesherrschaft verwaltete Gebiete, im Fricktal die Oberämter Rheinfelden und Laufenburg. Es wirkte darin der Oberamtmann, der Landschreiber und ein Rentmeister (= Finanzverwalter), zugleich Waldmeister. Nach 1786 ist in den Kameral-

[1] Zur obenerwähnten Darstellung hinzu:
- Forstliche Erlasse der Obrigkeit in den «Gemeinen Herrschaften im Aargau», 1976.
- Die Entwicklung und Gliederung der Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald, 1978.
- Forstliche Erlasse der Obrigkeit im ehemals bernischen Unteraargau, 1981.

Dort finden sich auch die Quellen- und Literaturverzeichnisse.

herrschaften, mit Kompetenz auch in den Gemeinden, ein Forstdienst mit geschulten Berufsleuten organisiert worden.

- *geistlichen Gerichtsherrschaften,* im Fricktal das gefürstete Damenstift Säckingen, mit Schwergewicht in Hornussen und im Mettauertal. Das Stift zählte unter seinen Beamten auch einen «Forstknecht» (= Förster).
- *privaten Gerichtsherrschaften,* so im Fricktal jene der Freiherren von Schönau (-Wehr) mit Oeschgen und Wegenstetten sowie der Herrschaft Bernau.

Die beiden Städte Rheinfelden und Laufenburg (mit Säckingen und Waldshut) wie auch die geistlichen und privaten Gerichtsherrschaften unterstanden direkt dem «Regiment».

Die Kameralherrschaft Rheintal war in die *Landschaften* Rheintal (rechts des Rheines gelegen), Möhlinbach und Fricktal unterteilt. Als Mittelsmann zwischen Oberamt und den Vogteien/Gemeinden wirkte hier ein Obervogt (Obervogteiverwalter). Die Bewirtschaftung der obrigkeitlichen Wälder und die Aufsicht über die Forstwirtschaft in den anderen Wäldern besorgte in den Landschaften je ein «Forstknecht».

Eine oder mehrere Dorfschaften/Gemeinden bildeten die *Vogteien* mit eigener Behörde und eigenen Beamten. Massgeblicher Mann darin war der Stabhalter, mit ihm arbeiteten zwei bis sechs Geschworene. In den Gemeinden waren (Wald-) Bannwarte tätig, vorab zur Waldhut. Es fällt auf, dass die Vogteien/Gemeinden innerhalb des sich im Verlaufe des 15./16. Jahrhunderts bildenden Territorialstaates schon früh als eigenständige Institutionen entstanden.

Eine deutliche Gewaltentrennung im modernen Sinne nach Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung gab es — wie andernorts auch — auf keiner Stufe der Staatsorganisation.

Die vorderösterreichische Staatsverwaltung ist — von heute aus gesehen — recht umständlich gewesen. Mag für die Kameralherrschaften und die Vogteien zwischen den zugemuteten Aufgaben, dem vorhandenen Personal und den diesem zustehenden Kompetenzen oft ein Widerspruch bestanden haben, so war doch deren Leistungsfähigkeit alles in allem recht gut. Es hiess, das Regime in den vorderösterreichischen Landen sei vor Maria Theresia «lässig, zu milde, verstaubt und altmodisch» gewesen. Demgegenüber sagt man auch, die Vorderösterreicher hätten die «relativ angenehmste und mildeste Regierung weitherum» besessen. Was das Forstwesen anging, so war die vorderösterreichische Regierung und Verwaltung seit dem 16. Jahrhundert und ganz besonders im 18. Jahrhundert vorbildlich engagiert und auch fachlich kompetent. Die Landleute hätten sich ihre Obrigkeit auch gar nicht anders gewünscht, darauf verweist ihre mehrfach erwiesene Loyalität.

Vergleicht man die im Fricktal geltende Staatsorganisation mit jener im *bernischen Unteraargau* bzw. in den *Gemeinen Herrschaften im Aargau,* so zeigen sich *manche Parallelen.* Es bestanden auch dort Landvogteien, Oberämter mit residierenden (Ober-)Amtmännern (bernischer Unteraargau, Grafschaft Baden) bzw. den nicht residierenden Landvögten (Freie Ämter). Man kannte den Landschreiber und einen Amtsuntervogt. In den bernischen wie eidgenössischen Gebieten gab es ebenfalls geistliche und private Gerichtsherrschaften. Diese Übereinstimmung im Grundsätzlichen ist wohl ein Erbe der früher

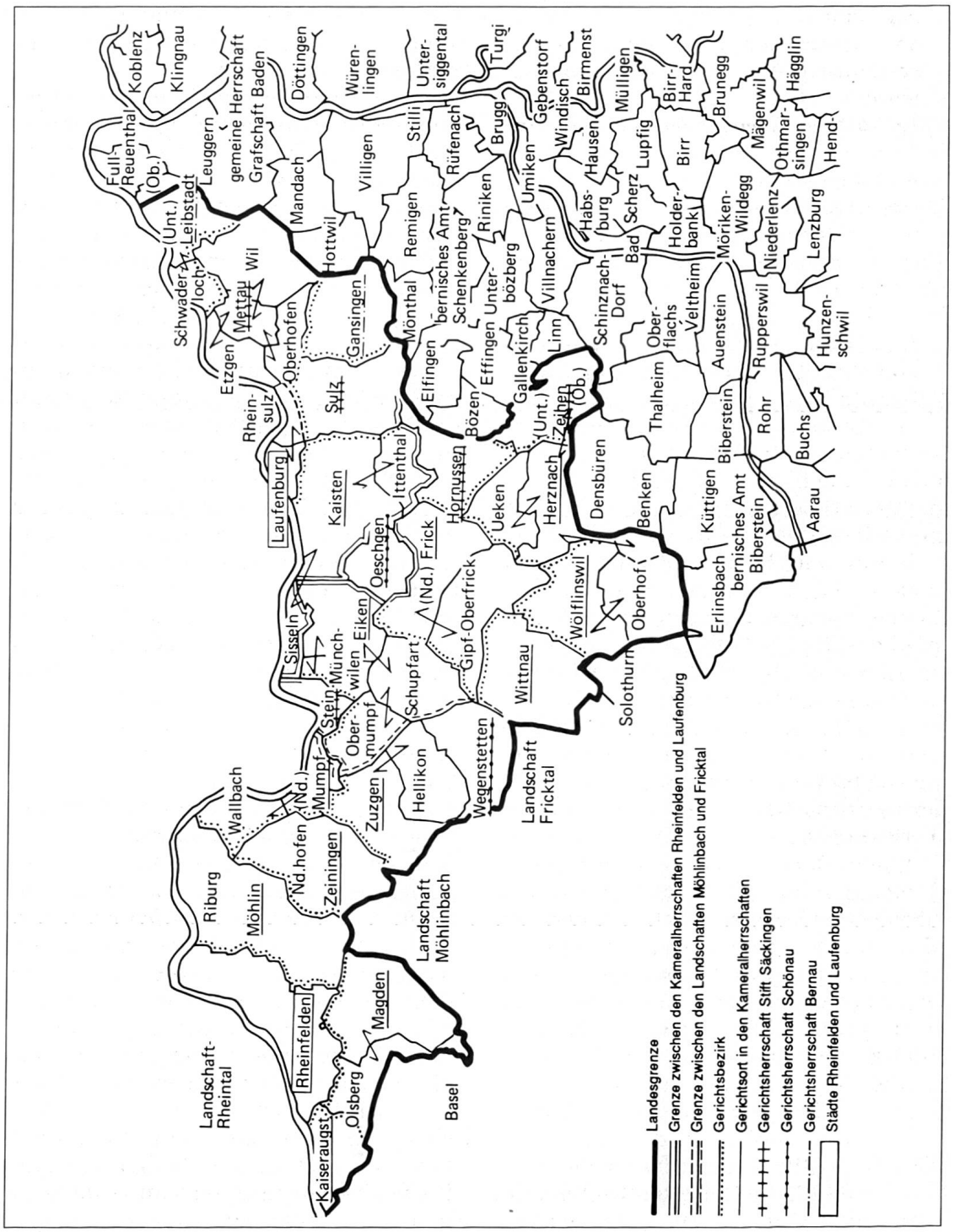

Abb. 1: Herrschaftsverhältnisse im Fricktal (Ende 18. Jahrhundert)

gemeinsamen Geschichte, gehörten doch die vorgenannten Gebiete vor 1415/1460 zum habsburgisch-österreichischen Herrschaftsbereich.

Im bernischen Gebiet gab es seit 1713 eine «Holzkammer» (= Forstkommission), aber keinen Forstdienst. In den bernischen Gemeinden wie in den Freien Ämtern arbeiteten Bannwarte zur Waldhut. In zweifacher Hinsicht mindestens gab es *Unterschiede:*

- Die bernischen und vor allem die eidgenössischen Obrigkeiten befassten sich weit weniger als die vorderösterreichische Regierung mit dem Forstwesen. Das galt ganz besonders für die «Gemeinen Herrschaften im Aargau».
- Im vorderösterreichischen Fricktal waren die beamteten Obrigkeiten auf Lebenszeit gewählt; demgegenüber war die Amtsdauer eines bernischen Oberamtmannes einmal sechs, eines Landvogtes in den Gemeinen Herrschaften im Aargau gar nur einmal zwei Jahre. Das beschränkte die persönliche Einflussnahme des massgeblichen Mannes im bernischen Oberamt und besonders in den eidgenössischen Landvogteien.
- Die Entwicklung der Dorfschaften zu Gemeinden als politisch eigenständige Institutionen begann im vorderösterreichischen Fricktal früher und ging weiter als im bernischen Unteraargau. Die Ämter/Gemeinden in den Gemeinen Herrschaften machen da eine Ausnahme. Die Bezeichnung «Freie Ämter» hat ihren Sinn.

3. Die forstlichen Verhältnisse

3.1 Die natürlichen Gegebenheiten

Das Gebiet des heutigen Kantons Aargau war ehedem ein ausgesprochenes Waldland. Der Wald ist die Klimaxvegetation, auf die hin die Entwicklung, liesse man ihr Raum und Zeit, sich ausrichten würde.

Augenfälligster und umfassendster Ausdruck des Zusammenspiels der verschiedenen Standortfaktoren Gesteins-/Bodenverhältnisse, Geländegestalt (insbesondere die Exposition), Höhenlage, Klima (vorab von Bedeutung die Niederschläge) sind die *Waldpflanzengesellschaften,* die von Natur aus entstehen würden.

Da sich die geographische und pflanzensoziologische Gliederung nicht mit der historisch-politischen deckt, wird hier das ganze Kantonsareal in die Betrachtung einbezogen; eine Gegenüberstellung der Verhältnisse im Fricktal mit Gebieten des ehemals bernischen Unteraargaus und der eidgenössischen Gemeinen Herrschaften im Aargau muss entfallen.

Im Sinne eines Überblickes seien hier angeführt:[2]

Jura

Südhänge: Die ausgedehnten Areale bis zu einer Meereshöhe von 750 bis 800 m werden von *Lungenkraut-Buchen-Wäldern,* der Klimaxgesellschaft der Submontanstufe auf kalkreichen Böden, belegt, mit Buche, Stiel- und Traubeneichen, Bergahorn und Kirschbaum als wichtigsten Baumarten. Über dem Lungenkraut-Buchen-Wald folgen — es verbleibt nur noch ein kleines Gebiet der montanen Stufe — typische Kalkbuchenwälder, zum Beispiel der *Zahnwurz-Buchen-Wald.* Dominierend ist hier allein die Buche. Auf trockenen Standorten wachsen der Seggen- und, im Bereiche der Kreten, der Blaugras-Buchen-Wald. In der erstgenannten Gesellschaft sind Buche, Föhre, Traubeneiche, Feldahorn und Mehlbeere bezeichnende Baum-

[2] Aus: Wullschleger, E., 1973: Der Waldbau im Kt. Aargau. Schweiz. Z. f. Forstwes. 124, 9: 587—603.

arten, im Blaugras-Buchen-Wald sind es allein die Buche und die Mehlbeere.

Nordhänge: Die *Lungenkraut-Buchen-Wälder* beginnen hier sehr tief, bereits bei 350 m, und steigen auf 700 bis 750 m ü. M. Darüber liegen die Areale des *Zahnwurz-* und des *Bärlauch-Buchen-Waldes* mit Buche, Esche, Ahorn und Ulme als wichtigsten Baumarten.

An ausgesprochenen, aber einigermassen stabilen Hängen entwickelt sich oft *Eiben-Buchen-Wald,* wobei eigentliche Eibenbestände vorhanden sind. Deren Verjüngung behindert übrigens nicht der «verständnislose» Förster, sondern das Wild. An schuttbedeckten Hängen werden die Berg- und Spitzahorne sowie Linden häufig dominierende Baumarten; es sind dies Bereiche des *Linden-Buchen-Waldes* und des *Hirschzungen-Ahorn-Waldes.*

Plateaulage: Soweit Rissmoräne aufliegt, bilden sich Braunerden. Der *Waldmeister-Buchen-Wald* ist Klimaxgesellschaft. Buche, Tanne, Stiel- und Traubeneiche, Esche, Ahorn, Kirschbaum sind die bestimmenden Baumarten. Auf Kalk- und Mergelverwitterungsböden (Humuskarbonatböden und Rendzinen) sind wiederum die Lungenkraut-Buchen-Wälder die herrschenden Gesellschaften.

Eine im Tafeljura verhältnismässig häufige Waldgesellschaft ist der *Pfeifengras-Föhren-Wald* mit Föhre, Mehlbeere und zahlreichen Sträuchern als den kennzeichnenden Holzgewächsen. Substrat sind vorzugsweise wechselfeuchte, unentwickelte Mergelböden der Effingerschichten und der Juranagelfluh. Ursache des forstlich so dürftigen Aspektes der Ägertenwälder ist meist nicht allein der Standort, sondern auch die frühere Abschürfung der obersten Bodenhorizonte, die als Dünger in die unterliegenden Rebareale eingebracht wurden. Es handelt sich beim Pfeifengras-Föhren-Wald um eine Pioniergesellschaft.

Mittelland

Flusstäler: Im unteren Rhein- und Aaretal bis in die Gegend Brugg, im Reusstal bis Mellingen und im Limmattal bis Wettingen stockt der *Labkraut-Hainbuchen-Mischwald* (Eichen-Hagebuchen- Wald), ein Laubmischwald der kollinen Stufe, mit Stiel- und Traubeneiche, Hagebuche, Esche, Berg- und Feldahorn, Kirschbaum, Winterlinde als wesentlichen Baumarten.

Solche Laubwaldungen im unteren Rheintal, hier etwa unterhalb Mumpf auf Löss, mit ausgezeichneten Wuchsleistungen und Holzqualitäten, gehören zum schönsten und auch ertragreichsten Wald. Dazu treten in Ufernähe der mit Ausnahme der unteren Reuss fast restlos eingestauten oder verbauten Flüsse Auenwaldreste und deren Degradationsformen sowie Folgewälder aus der Umwandlung von ehemaligen Auenwäldern.

Das Areal der ***Rissgrundmoräne*** auf tertiären Mergeln, etwa im Bereiche Murgenthal—Safenwil—Kölliken—Suhr, gehört in kennzeichnender Weise dem *Peitschenmoos-Tannen-Wald* und dem *Waldmeister-Buchen-Wald* der Submontanstufe an. Die wesentlichen Baumarten des Peitschenmoos-Tannen-Waldes sind Tanne, Fichte, Buche, Stiel- und Traubeneiche, mit Akzentverschiebungen je nach der Wasserversorgung und dem Säuregrad der Böden. Die Kraft der Weisstanne wird dadurch dokumentiert, dass trotz Wildschäden die Naturverjüngung noch möglich ist. Im Waldmeister-Buchen-Wald herrschen die Tanne und die Buche. Spärlich vorhanden sind die Hagebuche sowie die Trauben-(Stiel-)

eiche; sporadisch treten Fichte, Ahorn, Esche, Kirschbaum und Winderlinde auf.

Das ***Hügelland*** südlich von Aare und Limmat mit in der Regel eher kalkarmen, frischen bis eher trockenen Böden liegt im Bereiche des submontanen *Waldmeister-*, des montanen *Waldhirsen-* bis zum trockenen *Waldsimsen-Buchen-Wald.* In allen diesen Gesellschaften dominiert die Buche mit Tanne, Hagebuche, Traubeneiche als Nebenbaumarten. Es ist wahrscheinlich, dass der zunehmende Anteil von Fichte/Tanne in Höhenlagen über 600 m – der Reinacher Homberg und der Lindenberg reichen etwas über 800 m ü.M. – eine natürliche Erscheinung ist.

Im ***Studenland*** mit häufig wechselnden, kleinflächigen Standorten dominieren *Waldmeister-* und *Waldsimsen-Buchen-Wald.* Neben der Buche erhalten Föhre, Eiche, Hagebuche, Linde, Birke erhöhtes Gewicht. Auch die Fichte ist diesen Gesellschaften nicht fremd.

Im ganzen Bereiche des Aargaus bilden sich, wenn nur die standörtlichen Gegebenheiten, das heisst wasserzügige, tiefgründige Böden, vorhanden sind, der *Ahorn-Eschen-Wald* und, in Gerinnen, der *Bach-Eschen-Wald* heraus. Den speziellen Standorten entsprechend sind die Flächen nicht sehr gross, erreichen aber örtlich, etwa im Freiamt, doch Ausmasse, die ins Gewicht fallen.

Nach diesem stark vereinfachten Abriss über die im Aargau auftretenden natürlichen Waldgesellschaften *handelt es sich bei unseren Waldungen um weitgehend aus Buche und anderen Laubbäumen zusammengesetzte Bestände,* wobei die Nadelbäume, Tanne und Föhre, auch die Fichte, zwar vorhanden, aber eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Generelles ökologisches Schema der wichtigsten Waldgesellschaften im Bereiche des Kantons Aargau

Stufe		Bodentyp *sauer*	*kalkarm*	*kalkreich*
montan	trocken	–	Waldsimsen-Buchen-Wälder	Seggen-Buchen-Wälder
	feucht	–	Waldhirsen-Buchen-Wälder	Zahnwurz-Buchen-Wälder
submontan	trocken	–	Waldsimsen-Buchen-Wälder	Seggen-Buchen-Wälder
	feucht	Peitschenmoos-Tannen-Wälder	Waldmeister-Buchen-Wälder	Lungenkraut-Buchen-Wälder
kollin		–	Labkraut-Hainbuchen-Mischwälder	

Abb. 2: Generelles ökologisches Schema der wichtigsten Waldgesellschaften im Bereich des Kantons Aargau (Schweiz. Z. f. Forstwesen 124, [1973], 9: 591)

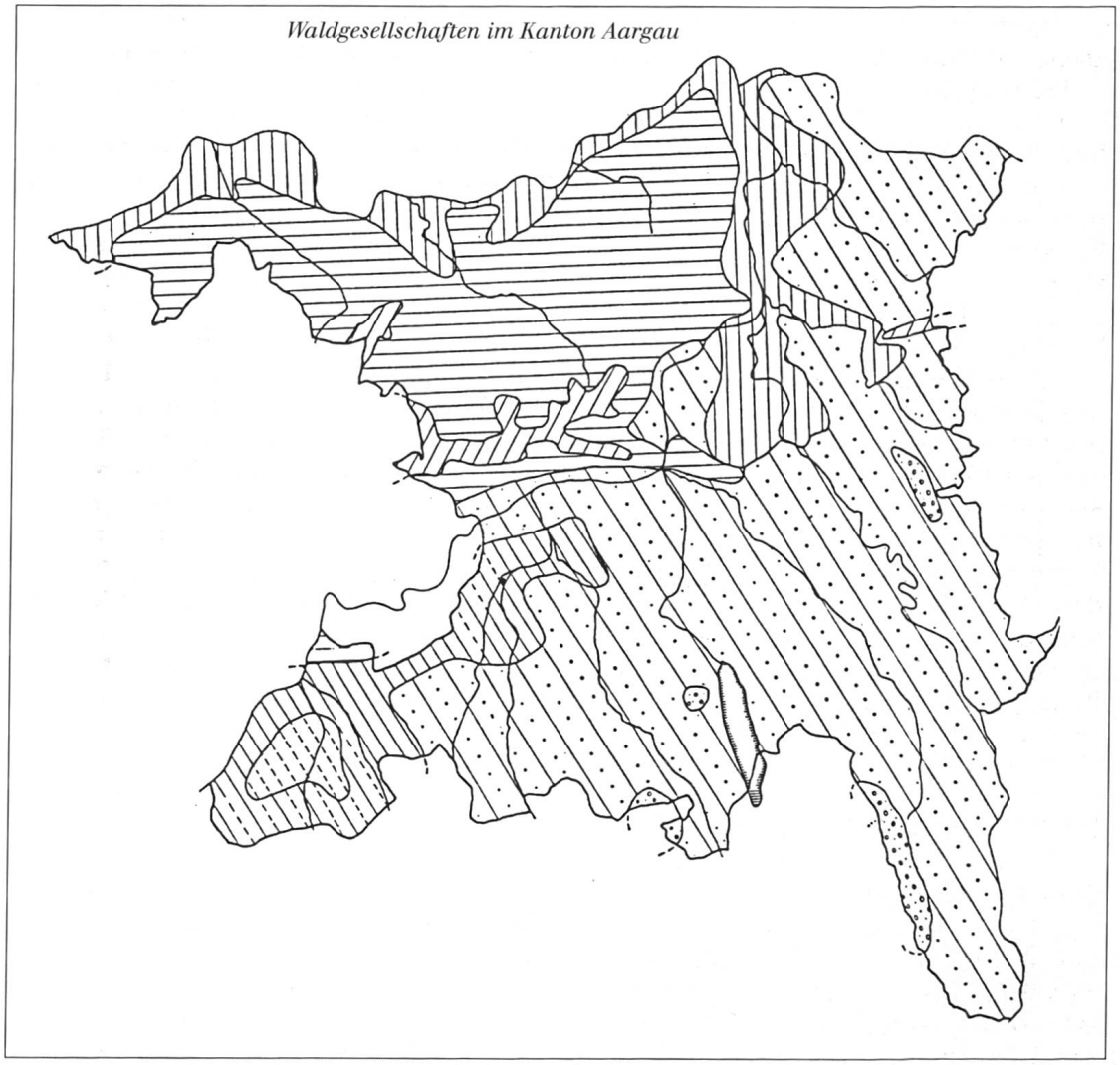

Abb. 3: Waldgesellschaften im Kanton Aargau (Schweiz. Z. f. Forstwesen 124, [1973], 9: 590)

Vorwiegende Waldgesellschaften:

- Labkraut-Hainbuchen-Mischwälder
- Lungenkraut-, zum Teil Seggen-Buchen-Wälder
- Zahnwurz-, zum Teil Seggen-Buchen-Wälder
- Waldmeister-Buchen-Wälder
- Peitschenmoos-Tannen-Wälder
- Waldhirsen-/Waldsimsen-Buchen-Wälder
- Waldmeister-/Waldsimsen-Buchen-Wälder

3.2 Frühere Wirtschaftsformen

Die heute vorhandenen Waldbestände weichen in der Baumarten-Zusammensetzung von den vorstehend angeführten natürlichen Waldpflanzengesellschaften in mehr oder weniger ausgeprägtem Masse ab. Das ist nicht einfach eine Folge der im 19. und im 20. Jahrhundert geübten modernen Waldwirtschaft, sondern hat weit in die Vergangenheit zurückreichende Ursachen.

Seit der Jungsteinzeit rodete der sesshaft, zum Bauer gewordene Bewohner unserer Gegend Wald, um Siedlungs-, Weide- und Ackerland zu gewinnen. Dazu hat er die zugänglichsten Orte und die für seine Zwecke fruchtbarsten Böden gesucht. Er nutzte überdies den Wald in vielfältiger Weise auf Holz und als Weide für sein Vieh (siehe Seite 18). Bereits in römischer Zeit gab es wohl in der weiteren Umgebung der recht zahlreichen Siedlungen keine unberührten Wälder mehr, und um die Wende vom 1. zum 2. Jahrtausend wird der Urwald überall verschwunden gewesen sein.

Die Holznutzung geschah bis zum 19. Jahrhundert *nach Anspruch und auf einzelne Holzsortimente hin.* Das entsprach zunächst einer ungeregelten Einzelbaumfällung, später im *Hochwald,* d.h. ausschliesslich aus Samen erwachsenen Bäumen bestehendem Wald, den plätzeweisen Holzschlägen. Die in unserem Bereiche stark dominierenden Laubwälder mit den ausschlagfähigen Buchen, Eichen, Eschen, Ahornen als Hauptbaumarten, die zudem das gesuchte harte Brennholz liefern, sind — mindestens teilweise — genutzt worden als

- *Niederwald,* d.h. ausschliesslich aus Stockausschlägen bestehend, die in kurzer Umtriebszeit wieder plätzeweise kahlgeschlagen wurden, oder als
- *Mittelwald,* d.h. aus Stockausschlägen in der Unterschicht und mehr oder weniger zahlreichen Kernwüchsen (vorab Eichen, Buchen und Fichten) in der Oberschicht bestehend und die Umtriebszeit der Hauschicht mehrfach überdauernd.

Die seit dem 16. Jahrhundert steten Übernutzungen führten — wie die Waldinventare des 18. Jahrhunderts zeigen — in den Nieder- und den Mittelwäldern zu immer niedrigeren Umtriebszeiten der Hauschicht, Mittelwälder degradierten durch Verlust der Oberständer zu Niederwäldern. Die Weichhölzer, besonders Aspe und Weidenarten sowie Gebüsche (Schwarz- und Weissdorn u.a.), machten sich breit. Es entstanden überdies verbuschte Blössen von oft beträchtlichem Ausmass.

Fraglos hat auch die von alters her betriebene Waldweide mit Gross- und Kleinvieh den Wald durch Tritt und Verbiss stark beeinträchtigt. (Demgegenüber waren die Wildschäden wohl weit geringer.) Beides, die genannten Schlag- bzw. Betriebsformen wie die Waldweide, liess Waldbilder entstehen, die wenig mehr dem Naturwald, aber auch nicht heutigem Wirtschaftswald entsprachen.

Seit Jahrhunderten sind die Eichen und die Buche des Holzes und des Acherums wegen sowie die gesuchtes Bauholz liefernde Fichte und die Tanne mit der Föhre gefördert worden. Es gab eigentliche, künstlich begründete Eichenbestände, vermutlich waren es lichte beweidete Wälder.

Seit dem 18. Jahrhundert ist eine Ausscheidung der Wälder nach Laub- und Nadelbäumen in Gang gekommen. In dieser Zeit sind auch die ersten Saaten und Pflanzungen von Lärchen gemacht worden. Überall erhielten die Wälder

(zu) wenig Pflege – jedenfalls was wir heute darunter verstehen.

Das Ergebnis: Der Wald wurde in weiten Teilen zunehmend unabträglich, der seit dem 16. Jahrhundert drohende Holzmangel war zu Ende des 18. Jahrhunderts allgemein und real geworden.

Auch in dieser Hinsicht gab es keine Unterschiede zwischen den drei Landesteilen des heutigen Kantons Aargau.

3.3 Die Verteilung von Wald und offener Flur

Wie vorstehend ausgeführt, war das Fricktal vor dem Erscheinen des sesshaften Menschen ein ausgesprochenes Waldland. Der Wald besetzte, abgesehen von offenen Gewässern, Felsgebieten und Schutthalden, das ganze Areal.

Auch heute noch ist das *Fricktal* verhältnismässig *waldreich.* Von der Gesamtfläche der beiden Bezirke Laufenburg und Rheinfelden mit 264 km^2 sind 95 km^2 = 36% mit Wald bedeckt (1988). Der Wald bestimmt wesentlich das Landschaftsbild. Es gibt Wald

- in der breiten Ebene des Rheintals, einst in gebührendem Abstand von den Dörfern, als einige grössere Komplexe: Hard bei Kaisten, Ober- und Unterforst zwischen Mumpf und Möhlin, die Rheinfelder Reviere Heimenholz, Rüchi und Wasserloch;
- vorab an den zumeist recht steilen Hängen des Tafel- und des Kettenjuras;
- auf den Hochebenen des Tafeljuras und den Höhen des Kettenjuras.

Die gegenwärtige *Verteilung von Wald und offener Flur ist keineswegs zufällig;* sie ist das Ergebnis des zielbewussten Wirkens des bäuerlichen Menschen während Jahrtausenden. Es ging um die Gewinnung von Siedlungsareal, von Acker- und Wiesland. Der rodende Bauer ging den (verhältnismässig) fruchtbarsten Böden nach.

Die entscheidenden *Rodungen* begannen wohl bereits in der Bronzezeit und erreichten in römischer Zeit bis zum 3. Jahrhundert einen ersten Höhepunkt. Vom Niedergang des römischen Reiches bis zur alemannischen Landnahme im 6. und im 7. Jahrhundert ging zweifellos viel offenes Land wiederum an den Wald zurück. Vom 9. Jahrhundert bis ins Hochmittelalter nahmen die Waldausreutungen wieder zu, und im 13. Jahrhundert zeigte die Verteilung von Wald/offener Flur in grossen Zügen bereits das heutige Bild. Die Rodungen gingen in «guten Zeiten», d.h. in Friedensperioden, bei Zunahme der Bevölkerung (z.B. im 16. und teilweise im 18. Jahrhundert) und bei günstigen Klimaverhältnissen bis in die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert weiter. Dagegen sind in «schlechten Zeiten», d.h. bei Bevölkerungsrückgang zufolge Seuchen und Kriegen, bei Klimaverschlechterung, aber auch wegen Unabträglichkeit der Böden, offene Areale an den Wald zurückgefallen. Einerseits erforderten die durch nichts ersetzbaren Waldnutzungen eine ausreichende Waldfläche, zum andern war zur genügenden Beschaffung von Nahrung und Futter für Mensch und Tier – bei extensiver Wirtschaft! – ein grosses Areal offenen Landes notwendig. Die sich daraus ergebende Spannung wurde von den Obrigkeiten erkannt; die von jeher notwendig gewesenen Rodungsbewilligungen waren zunehmend schwieriger zu erhalten. In der Regel hatte aber die Beschaffung von offenem Land doch den Vorrang. Ökologische Bedenklichkeiten kannte man bis weit ins 19. Jahrhundert hinein kaum.

Das Waldareal hatte in der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert die gering-

ste Ausdehnung. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts nimmt die Waldfläche eher wieder etwas zu, und das nicht nur statistisch, sondern auch real.

Spuren von ehemals offenem Land im heutigen Wald – Abböschungen, Lesesteinhaufen, alte Wege, entsprechende Flurnamen – sind weit verbreitet. Sie verweisen auf einen regen Wandel von Wald zu offener Flur und zurück zum Wald. Man kann annehmen, dass der einigermassen zugängliche und fruchtbare Waldboden zu grossen Teilen ein- bis mehrmals für kürzere oder auch längere Zeit gerodet gewesen ist. Es ist mithin keineswegs so, dass die heute vorhandene Waldfläche einfach der Rest des ursprünglichen grossen Waldes ist.

Diese Feststellungen gelten für den ganzen Bereich des heutigen Kantons Aargau.

3.4 Das Waldeigentum, die Nutzungsrechte am Wald

Der Wald gehörte immer jemandem. Dabei brauchte sich Eigentums- und Nutzungsrecht auf Holz und Weide nicht zu decken. Über die im *vorderösterreichischen Fricktal* spätestens seit dem 15. Jahrhundert geltenden Regelungen orientiert die umstehend beigefügte Tabelle. Bemerkenswert ist die frühe und in weitem Umfange vor sich gegangene *Überlassung* von ehedem *grundherrlichem Wald zu Eigentum und Nutzung an die Gemeinden.* Wer in einer Fricktaler Gemeinde ansässig war, über Grundeigentum verfügte und das Bürger- (und Land-)recht besass, war im Wald und in der Allmend nutzungsberechtigt.

Entsprechend den gleichen verfassungsrechtlichen Wurzeln kannte man im vorderösterreichischen Fricktal wie im *bernischen Unteraargau* und in den *Gemeinen Herrschaften im Aargau* grundsätzlich dieselben Eigentums- bzw. Nutzungskategorien. Im einzelnen sind indessen Unterschiede festzustellen:

- In der vorderösterreichischen Kameralherrschaft Rheinfelden gab es zahlreiche und z.T. recht grosse Parzellen von *«Eigenwald der Herrschaft»* (= Staatswald) in alleiniger Nutzung durch die Obrigkeit.
- Im bernischen Unteraargau gab es ebenfalls einige *«hochobrigkeitliche Wälder»,* in den Gemeinen Herrschaften im Aargau dagegen keine. In diesen beiden Landesteilen sind die meisten heute vorhandenen Staatswälder erst im 19. und im 20. Jahrhundert hinzugekommen durch Ausscheidung von Eigentums- und Nutzungsrechten, Säkularisationen und Zukäufe.
- Im bernischen Unteraargau zählten die meisten Wälder als *«Hochwald»,* in den Gemeinen Herrschaften *«Hoch- und Fronwald»*[3] genannt. Darin beanspruchte die Obrigkeit (Landesherrschaft, Klöster, Stifte und Private als Grundherren) das (Boden-)Eigentumsrecht. In solchen Wäldern nutzte – allenfalls neben der Obrigkeit – eine Dorfschaft, d.h. ein Ansässiger, der ein Lehengut bewirtschaftete, Bodenzins zahlte und das Gemeindebürgerrecht besass. Ein formeller Anspruch auf die Waldnutzung bestand indessen nicht, es war ein *«Gewähren* zur Notdurft». Obschon die Nutzungsbefugnis zunehmend an Bedeutung gewann, das Eigentumsrecht am Boden dagegen an Gewicht verlor, beharrten die Obrigkeiten auf dieser alten Ordnung. Die Gemeindewälder, wie man sie heute kennt und wie sie den Grossteil der aargauischen Waldfläche ausmachen (1989: 73%) – im vorderöster-

[3] Hoch-/Fronwald hat hier den Sinn von obrigkeitlichem, «öffentlichem» Eigentum.

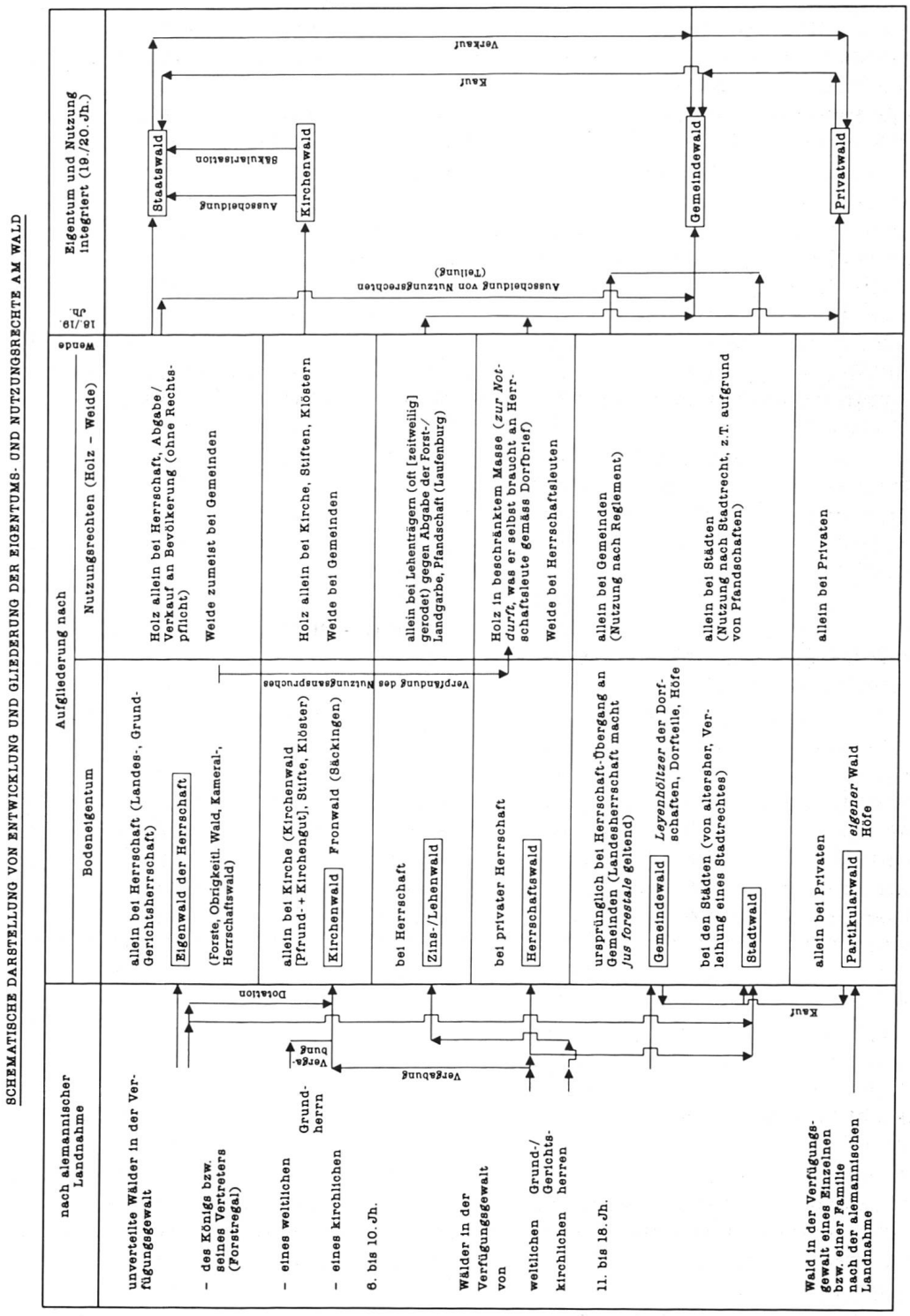

Abb. 4:
Schematische Darstellung von Entwicklung und Gliederung der Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald am Beispiel des vö. Fricktals (EAFV, Ber. 323, bei S. 66)

reichischen Fricktal bereits seit Jahrhunderten vorhanden –, sind in den beiden anderen aargauischen Landesteilen zum wesentlichen Teil erst nach 1798 entstanden. Es mag dies z.T. mit der späten Institutionalisierung der (modernen) Gemeinden zusammenhängen. In den Freien Ämtern, z.T. auch in der Grafschaft Baden und anderswo, entstanden seit dem 17. bis ins 19. Jahrhundert hinein die *«Gerechtigkeitswälder»,* auch Korporationswälder genannt. Die Nutzungsbefugnis war hier an den Hof gebunden. Bei einer Aufteilung des Hofes hatte dies die entsprechende Konsequenz beim Nutzungsrecht.

4. Die Waldnutzungen

«Unseren Vorfahren ist der Wald alles in allem und alles zugleich gewesen.» (Grimm)

Diese Aussage ist keineswegs übertrieben, bis in unsere Zeit hinein sind die Leute zwingend auf die vielfältigen Gaben des Waldes angewiesen gewesen:

- Der Wald lieferte das unentbehrliche *Bauholz.* Das Jurahaus ist wohl ein Steinhaus. Für die Dachstühle und den Innenausbau brauchte es immer noch grosse Mengen Holz.
- Aus dem Wald kam das *Werkholz* für die Wagen und mancherlei Geschirr.
- Aus dem Wald kam auch der Grossteil des *Brennholzes,* praktisch einzig verfügbarer Energieträger. Über genügend Brennholz zum Heizen und Kochen verfügen zu können, war eine Existenzfrage. «Genug Holz haben ist ein kleiner Reichtum, kein Holz haben ist eine grosse Armut.»
- Im Gemeindewald versorgten sich die darin Bezugsberechtigten mit Bau- und Brennholz.
- Der Kameralwald hatte zunächst für die Bedürfnisse der Obrigkeit aufzukommen. Darüber hinaus wurde der Bevölkerung Nutz- und Brennholz verkauft. Des Preises wegen gab es nicht allzuselten Beschwerden. «Holzmangel zeiget sich zwar aller Orten, aber noch ein grösserer Mangel an Geld» (1776).
- Nach *Feuersbrünsten* war die Obrigkeit auf «demütiges Gesuch» hin gerne bereit, aus den Kameralwäldern Holz für den Wiederaufbau gratis abzugeben. Am 16. Februar 1740 verbrannten in Zeiningen 30 Häuser. Die Obrigkeit lieferte aus dem Zeiningerberg und aus dem Forst bei Möhlin 600 Stück Bauholz.
- Aus dem vorderösterreichischen Fricktal mussten in Kriegszeiten für den Unterhalt der eigenen und der fremden Truppen sowie zum Stellungsbau als *Requisitionen* sehr grosse Mengen an Bau- und Brennholz geliefert werden. Das hatte schlimme Auswirkungen auf die Wälder gehabt.
- In abgelegenen und schwer zugänglichen Wäldern (vorab im Kameralwald) wurde das Holz *verkohlt.* Die Eisenindustrie am Rhein brauchte grosse Mengen Kohle, aber auch das Gewerbe und die Haushalte waren darauf angewiesen.
- Grosse Mengen an schwachem Holz, jungen Nadelbäumen, erforderten die *Zäune* zur Abgrenzung der Grundstücke bzw. der Zelgen und Weideflächen. Es bestand für die Höfe ein Anspruch auf «Holz zur Züne».
- An jungen Eichen und Fichtenstämmen wurde *Gerbrinde* gewonnen.
- Aus Gerten, schlanken Ruten, drehte man *Bandweiden* zum Binden von Garben.

- Als *Nebennutzungen* – aber nicht minder unentbehrlich – sind anzuführen:
  - das Harzreissen an Föhren und Fichten
  - das Laubrechen zur Streuebeschaffung
  - das Laubschneiteln zur Gewinnung von Futterlaub
  - die Gewinnung von Lindenbast
  - das Grasen auf Waldwegen und in lichtem Wald
  - das Graben von Erde, besonders oberhalb von Rebbergen (daraus entstanden die «Ägerten»).
- Der Wald wurde von alters her vom Frühling bis in den Herbst hinein beweidet. Die *Waldweide* mit Gross- und Kleinvieh war ein umschriebenes Recht der Angesessenen. Dem «kleinen Mann», und das war die Mehrzahl, galt diese Weidemöglichkeit viel.

  In Eichen- und Buchenwäldern wurde das *Acherum,* die Weide mit Schweinen auf Eicheln und Bucheln, betrieben.

  Die *Waldweide verursachte tiefgreifende Schäden am Wald.* Beschränkende Weisungen der Obrigkeit in den Waldordnungen und in besonderen Erlassen halfen wenig. Abhilfe schuf nur die völlige Beseitigung der Waldweide. Das wurde möglich mit den Verbesserungen in der Landwirtschaft (Stallhaltung des Viehs, Aufhebung des Flurzwangs, d.h. der üblichen Dreifelderwirtschaft, Kleeanbau u.a.) in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die *Aufhebung der Waldweide* (1769) mitsamt dem Acherum begegnete örtlich heftigem Widerspruch der Landleute. Ganz verschwand sie erst nach 1805.
- Mit *Rodungen zu Waldfeldern* – auf eine beschränkte, oft aber recht lange Zeit, wie heute noch sichtbare Spuren vermuten lassen – verschafften sich wohl vorab die «kleinen Leute», die nur über wenig oder gar kein eigenes offenes Land verfügten, Pflanzplätze und Ackerland. Eine solche Nutzung war ausgesprochen waldfremd. Aus Notwendigkeit wurde der Wald seit dem 15./16. Jahrhundert mit einer Intensität und Vielfalt genutzt, von der wir uns heute nur schwer eine Vorstellung machen können. Die Waldbestände gerieten denn auch zunehmend in einen derart geminderten Zustand, dass der Holzvorrat je Hektare kaum viel mehr als 100 m^3, die Nutzung je Jahr zwei bis höchstens 4 m^3/ha betragen haben kann. (Heute liegen die Nutzungen beim Mehrfachen – ohne Gefährdung der Nachhaltigkeit.)

  Die Waldnutzungen geschahen bis ins 18. Jahrhundert hinein zwar nicht ohne Regeln und obrigkeitliche Weisungen; sie richteten sich aber allein nach dem *Bedürfnis, den Ansprüchen,* ohne Beachtung des Ertragsvermögens der Wälder. Es konnte nicht ausbleiben, dass deren andauernde vielfältige Übernutzung zu weitverbreitetem und ständig bedrohlicher werdendem *Holzmangel* führte. Unter den (zwangsläufig) herrschenden Verhältnissen entstand ein Teufelskreis, der nicht (mehr) zu durchbrechen war: Die Ansprüche an den Wald nahmen zu, das führte zur Übernutzung des Waldes. Das Ertragsvermögen der Bestände ging deshalb zwar langsam, aber stetig zurück. Da die Waldnutzungen nicht entscheidend eingeschränkt werden konnten, folgte eine relativ noch grössere Übernutzung, einhergehend mit einem nochmals verminderten Ertragsvermögen...

Es ist gewiss nicht erstaunlich, wenn die Obrigkeit immer wieder feststellen und rügen musste, die Ordnungen würden nicht genügend beachtet, ja es würde ihnen bewusst entgegengearbeitet. Das galt besonders für die Tätigkeit des obrigkeitlichen Forstdienstes im Gemeindewald sowie für Einschränkungen des Holzhandels ins Ausland und für die Verbesserung der Waldarbeit. Die Landleute sperrten sich gegen den Verlust von tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Rechten in der Waldnutzung und hingen zudem an hergebrachten Gewohnheiten. Der Wald wurde als unerschöpflich erachtet.

Was vorstehend über die Waldbenutzung, wie auch über den drohenden oder eingetretenen Holzmangel im *Vorderösterreichischen Fricktal* gesagt wurde, galt in jeder Beziehung auch für den benachbarten *bernischen Unteraargau* und die *Gemeinen Herrschaften im Aargau.* Die Art und Weise der verschiedenen Nutzungen wie auch die Konsequenz aus der Überbeanspruchung der Wälder, der Holzmangel, waren in diesen Gebieten nicht anders.

Die Landleute hatten weder die Einsicht noch das Verständnis für eine Verbesserung der forstlichen Verhältnisse. Es war Aufgabe der Obrigkeit:

- aufzuklären anhand von Beispielen tauglicher Waldbehandlung;
- einen tüchtigen Forstdienst zu schaffen, der die Waldpflege vorzeigen und durchführen konnte, das anstelle der bisherigen «Waldhut»;
- gute Waldordnungen zu erlassen und das darin Verlangte auch durchzusetzen. Die vorderösterreichische Waldordnung aus dem Jahre 1786 war vorbildlich.

5. Die Regelung der Waldbenutzung

5.1 Das Waldverständnis der Obrigkeit

Es gibt zwei Hauptgründe für ein Engagement der Obrigkeit im Wald:

- das auf das alte *Forstregal* zurückgehende, im Hochmittelalter von der Landesherrschaft beanspruchte «summum jus forestale et regulandi sylvas», d. h. die Befugnis, in Forstdingen dekretieren zu können,
- im Interesse der *allgemeinen Wohlfahrt,* zur Abwendung eines Holzmangels und zur Erhaltung des Waldes als einem zum grössten Teil in gemeinsamer Nutzung stehenden Gut regulierend eingreifen zu können.

Das «summum jus forestale ...», im vorderösterreichischen Fricktal bis ins 18. Jahrhundert hinein geltend gemacht, hat – in gewandelter Form – auch im modernen Staat seinen Platz behalten (Bundesverfassung Art. 24, 1. Abs.; Kantonsverfassung Art. 51, Abs. d). Seit dem 16. Jahrhundert, als zum ersten Mal von Verschlechterung des Waldzustandes, von drohendem Holzmangel die Rede war, wird die Kompetenz zur Herausgabe forstlicher Gesetze aus dem «bedenckenn der nachkommenden nutz und nottdurfft» genommen.

Allerdings war die Intensität der forstlichen Rechtssetzung i. w. S. durch die Obrigkeiten recht unterschiedlich. Gleiches gilt auch für die Form und die Wirksamkeit. Die Einflussnahme der Obrigkeit war im

- *Vorderösterreichischen Fricktal* den Umständen angemessen und – besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – ausgesprochen fortschrittlich. Für die gute Waldordnung Josephs II., 1786, stand zu wenig Zeit zur Verfügung, als dass im Wald bereits sichtbare Verbesserungen zu erreichen gewesen wären.

- Im *bernischen Unteraargau* war die forstliche Gesetzgebung formell genügend. Da sie zumeist aus Geboten und Verboten mit Strafandrohungen bestand und kaum neue Wege zu wirklichen Verbesserungen gewiesen wurden, war sie wenig effizient und blieb den Landleuten eigentlich fremd. Das alljährliche Verlesen der Waldordnung vor versammelter Gemeinde half da wenig. Es fehlten überdies die Instrumente, um eine taugliche, fortschrittliche Forstwirtschaft führen zu können. Es fällt auf, dass die Waldordnungen zwar z.B. scharfe Strafandrohungen enthielten, diese aber in manchen Fällen blosse Buchstaben blieben. Die Tätigkeiten der obrigkeitlichen Holzkammer und der privaten Ökonomischen Gesellschaft waren zwar nützlich, ohne indessen auf die Zustände im Wald grossen, bessernden Einfluss zu haben.
- In den *eidgenössischen Gemeinen Herrschaften im Aargau* war die Einflussnahme der Tagsatzung und der Landvögte auf die Walddinge gering oder überhaupt fehlend. Das mag vorab aus institutionellen Gründen so gewesen sein. Die nach 1712 in der Grafschaft Baden und in den Unteren Freien Ämtern zuständigen Orte Zürich und Bern (mit Glarus) erliessen hier – im Widerschein eigener Erlasse – erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Waldordnungen, allerdings bescheidenen Umfanges und Inhaltes. Für die Oberen Freien Ämter unterblieb auch das. Die Sorge um den Wald oblag den örtlichen Obrigkeiten, und das bedeutete Festhalten an den hergebrachten Regelungen.

Bei den vorderösterreichischen und den bernischen (und zürcherischen) hohen Obrigkeiten und ihren Verwaltungsorganen ist das Bewusstsein, die Verantwortung für das Gemeinwohl und damit auch für die Walddinge zu tragen, deutlich spürbar; das zeigen z.B. die Einleitungen und Schlussworte der Erlasse. Es ist auch festzustellen, dass beide Obrigkeiten Initiativen zu Verbesserungen im Wald ergriffen haben – oft gegen den Widerstand einer gegenüber Neuerungen zurückhaltenden Bevölkerung. Die in den Forstordnungen namhaft gemachten guten Absichten wurden allerdings oft nicht oder doch nur teilweise verwirklicht. Im vorderösterreichischen Fricktal standen einem besseren Resultat ungünstige politische Umstände entgegen; die bernische Obrigkeit besass (zu) wenig Willen, ihre Anordnungen in forstlichen Dingen wirklich durchzusetzen. In den Gemeinen Herrschaften im Aargau blieben Initiativen wie auch die Bemühungen zu wirklichen Verbesserungen im Wald geringfügig.

5.2 Das Waldverständnis der Landleute

Das Holz war ehedem bis weit ins 19. Jahrhundert hinein unverzichtbarer Rohstoff und Energieträger für Haushalt, Gewerbe und die frühe Industrie. Es ging nicht darum, Wald (mit Boden und Holz in einem) zu Eigentum zu besitzen; wichtig war, über eine vorteilhafte, d.h. nahe am Verbrauchsort gelegene Bezugsmöglichkeit für die verschiedenen Holzsortimente zu verfügen, sei das als

- Nutzungsbefugnis in einem der Herrschaft zustehenden Wald
- Bezugsanspruch im Gemeindewald.

Das galt für den Grossteil der Bevölkerung, eigenen Wald besassen nur wenige Leute.

Die *Nutzungsbefugnis* – weit in die Vergangenheit zurückreichend – war kein «Recht», sondern ursprünglich ein Zugeständnis, ein Gewähren des Grund-/Gerichtsherren oder der Landesherrschaft als (nominellem) Waldeigentümer. Beim *Bezugsanspruch* auf Holz aus Gemeindewald gilt ähnliches. Da die Herrschaft, die Gemeinde, ein direktes Interesse hatte, ihre «getreuen, lieben Angehörigen» mit Holz versorgen zu können, die Befugnis bzw. der Anspruch nicht bestritten war, bedeutete es wenig, ob es sich um ein Recht i.e.S. oder eben bloss um ein Zugeständnis handelte. Es ist in unserem Zusammenhang wichtig zu wissen, dass in aller Regel für offenes Land vom Lehensnehmer Bodenzins und der Zehnte zu leisten waren, für Waldboden bzw. den Holzbezug dagegen nicht.

Die Befugnis zur Holznutzung bzw. der Anspruch auf Holzbezug war von alters her geregelt, vorerst mündlich, später in Offnungen, Reglementen oder auch Urbaren festgeschrieben. Das führte die Landleute dazu, aus einem Zugeständnis ein Recht machen zu wollen. Dagegen verlor das Bodeneigentum der Herrschaft an Gewicht oder verschwand dort, wo der Wald mit Boden und Holz an die Gemeinde (bzw. eine Korporation) überging, überhaupt.

Im *vorderösterreichischen Fricktal* ging – abgesehen von den privaten Gerichtsherrschaften – die *Schaffung von Gemeindewald* vergleichsweise sehr früh und vollständig bereits im 15./16. Jahrhundert vor sich, parallel zur Institutionalisierung der Gemeinde als politischer Organisation. In seinem Gemeindewald hatte der Bürger einen Bezugsanspruch, in den privaten Gerichtsherrschaften blieb es bei der Nutzungsbefugnis, während aus den Kameralwäldern der Landesherrschaft – etwa zur Deckung des im Gemeindewald mangelnden Holzes – eine beschränkte Bezugsmöglichkeit bestand, ohne rechtlichen Anspruch und gegen Bezahlung.

Im *bernischen Gebiet* dagegen hielt die Obrigkeit im «Hochwald» an ihrem Bodeneigentum fest, die Nutzungsbefugnis stand – zusammengefasst in einer oder mehreren Gemeinden – den «Untertanen» zu. Gleiches galt – wenn auch für das obrigkeitliche Bodeneigentum verblasst – für die «Hoch- und Fronwälder» in den *Gemeinen Herrschaften im Aargau.* (Aus dem «Hochwald» und dem «Hoch- und Fronwald» entstanden nach 1798 bzw. 1803 die Gemeindewälder im modernen Sinne.)

Diese Umstände spielten für die Wertschätzung des Waldes durch die Landleute eine grosse Rolle. Man stellte einen Anspruch auf Holz, ohne sich um das Gedeihen des Waldes, woraus das Holz kam, gross zu kümmern. Das war auch im Gemeindewald, der doch dem Bürger am nächsten gestanden wäre, nicht anders. (Für die Gemeinweide, die Allmend, galt dasselbe, diese wurde zwar genutzt, aber in aller Regel schlecht unterhalten.) Dazu kam die Gleichgültigkeit; selbst bei Mangel wurde noch Holz verschwendet. Es fehlte den Landleuten an der Einsicht in die Zusammenhänge, daneben ging Eigennutz vor dem Gemeinwohl: Es mangelte die Waldgesinnung.

Anordnungen der Obrigkeit zur Art und Weise der Waldbenutzung begegneten die Landleute stets mit Zurückhaltung. Das mag zunächst auf den immer und überall beachteten Abstand zwischen Landleuten und der Respekt erheischenden «hohen» Obrigkeit zurückzuführen gewesen sein. Man hatte zwar

keine Furcht, aber eben Respekt. Bereits ein Oberamtmann im vorderösterreichischen Fricktal, im bernischen Unteraargau und der Landvogt in der Grafschaft Baden waren «weit weg»; noch ausgeprägter war dies bei den nicht residierenden Landvögten in den Freien Ämtern oder bei den Regierungen in Freiburg i. Br. und Bern. Was bedeutete einem Untertanen in den Gemeinen Herrschaften im Aargau die Tagsatzung, das Syndikat, oder für einen Fricktaler der kaiserliche Hof in Wien? Diese Zurückhaltung hat nichts zu tun mit grundsätzlicher Ablehnung der Obrigkeit, sondern war einfach Ausdruck der Beschränkung des Lebensraumes der Untertanen auf das Dorf oder die nähere Umgebung. Alles in allem stand die Bevölkerung des vorderösterreichischen Fricktals wie auch im bernischen und im eidgenössischen Gebiet loyal zu ihren Obrigkeiten. Daran vermochten auch die Aufstände gegen die Obrigkeiten im «Rappenkrieg» 1612 bis 1614 im Fricktal und im Schwarzwald oder im Bauernkrieg 1653 im Aargau und in den Freien Ämtern nichts zu ändern.

Anordnungen der Obrigkeiten für den Wald bedeuteten zumeist Veränderungen gegenüber bisher Üblichem, und das erweckte Misstrauen; wenn es gar zu wirklichen oder auch nur vermeintlichen Beschränkungen kam, führte das zu Widerstand. Man pochte z. B. auf ein angeblich (aber nie bewiesenes) früher einmal geltendes freies Holznutzungs- und Rodungsrecht, womit versucht wurde, Waldfrevel zu «entschuldigen». Im vorderösterreichischen Fricktal wehrten sich die Gemeindevorgesetzten gegen die (erweiterten) Kompetenzen des obrigkeitlichen Forstdienstes; ob dessen Arbeit zum Nutzen des Waldes und damit auch der Allgemeinheit sei, interessierte dabei wenig. In den bernischen und den eidgenössischen Gebieten gab es diesen Forstdienst nicht, vermutlich wäre es deswegen – hätten die Waldordnungen so etwas angeordnet – ebenfalls zu Widersetzlichkeiten gekommen.

Neben der Zurückhaltung gegen die Obrigkeiten kennzeichnete die Landleute ein ausgesprochener Traditionalismus; man hing am «bewährten Alten». Neuerungen im Wald wie auch in der Landwirtschaft fanden nur langsam Eingang: «Es ist ja bis jetzt auch gegangen, warum also ändern?»

Zu allen diesen «Mängeln» – wenn man es so bezeichnen will – darf den Landleuten hier und dort kein Vorwurf gemacht werden, ihr Verhalten zu den Walddingen konnte bei den herrschenden Umständen gar nicht (viel) anders sein. Grössere Unterschiede zwischen den einzelnen Landschaften sind trotz anderer politischer Verhältnisse nicht festzustellen, wenigstens was den Wald und die Nutzungen darin anbetrifft.

5.3 Die regionalen und örtlichen Regelungen der Waldbenutzung

Die Regelung der Waldbenutzung nach Holz und Weide im Bereiche einer Dorfschaft oder, entsprechend einer grösseren Grundherrschaft, einer Landschaft geht auf alte vorösterreichische Zeiten – wohl bis auf die alemannische Landnahme – zurück. Schriftliche Festlegungen in Dorfoffnungen oder Landschaftsrechten enthalten zweifellos weit ältere, mündlich überlieferte Regelungen. Zunächst war es der Grundherr, der Inhaber des Niedergerichtes, der das alleinige Sagen hatte. Später, mit der allmählichen Entwicklung der Dorfschaft als Nutzungsgemeinschaft zur Gemeinde als politischer Institution, wurde diese bei der Aufstellung eines Waldre-

glementes beigezogen bzw. gaben sich Landschaften und Gemeinden solche Ordnungen selbst – unter Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Obrigkeit (z.B. Dorfoffnungen Oeschgen und Wegenstetten 1559, Landrecht Möhlinbach 1456/1594, Oberhof 1779). Solche frühen Vereinbarungen betrafen zumeist nicht allein die Waldbenutzungen, sondern auch andere Dinge des dörflichen und persönlichen Lebens. Oft gab die Obrigkeit den Anstoss zur Aufstellung eines Waldreglementes.

In diesen Absprachen wurde vor allem die Art und Weise des Holzbezuges aus dem Gemeindewald bzw. in dem der Dorfschaft zur Nutzung offenen Wald geordnet. Dazu kamen die Gegenleistungen an die Herrschaft für das Zugeständnis der Waldnutzung. Manches blieb Gewohnheitsrecht ohne nähere Fixierung – mit allen daraus entstehenden Unzukömmlichkeiten. Das Recht auf freien Holzschlag, auf Rodung, zur Weide und das freie Verfügungsrecht auf Holzverwendung ist – wenn es wirklich einmal bestanden haben sollte – von den Landleuten bis in die Neuzeit immer wieder geltend gemacht worden. Die im Verlaufe der Zeit, besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, stets ausführlicher werdenden, für das ganze vorderösterreichische Breisgau geltenden Waldordnungen haben örtliche Regelungen obsolet werden lassen, oft zum Verdruss der Landleute. Ob solche Einschränkungen dem Wald zum Vorteil gereichen mochten, war ihnen gleichgültig.

Auch in dieser Hinsicht sind zwischen *vorderösterreichischem Fricktal, bernischem Unteraargau* und *Gemeinen Herrschaften im Aargau* keine grundsätzlichen Unterschiede festzustellen. Zum einen waren die zu regelnden Dinge bei ähnlichen Umständen die gleichen, zum andern mag wiederum der gemeinsame Ursprung gewirkt haben. Gerade in den Walddingen vermögen sich Überlieferungen, einmal getroffene Regelungen, sehr lange zu halten.

5.4 Die Wald-/Forstordnungen

Zu den wichtigsten Instrumenten für die Regelung der Walddinge und zum unerlässlich gewordenen Aufbau einer geordneten Waldwirtschaft zählten die von der Landesherrschaft und ihren Regierungsorganen verfügten Wald-/Forstordnungen mit den zugehörigen Erlassen.

Den Anstoss zur Herausgabe der für den *gesamten vorderösterreichischen Breisgau* geltenden Waldordnungen gab der fast durchgehend schlechte Waldzustand und, daraus folgend, die ungenügende Holzversorgung des Landes. Die Kompetenz dazu nahm sich die Regierung aus dem von der Landesherrschaft in Anspruch genommenen «summum jus forestale et regulandi sylvas», dem forstlichen Gebotsrecht aufgrund des alten Forstregals bzw. der Souveränitätsrechte. Dazu kam die Verantwortung für die Volkswohlfahrt. Die Herausgabe der verschiedenen Wald-/Forstordnungen wurde stets und ausdrücklich in dieser Weise begründet. Dazu kamen in den vorderösterreichischen Landen die Bemühungen zur Erhaltung der Jagd. Bereits im Ingress zur vorderösterreichischen Waldordnung 1557 heisst es:

«Nach dem uns nun vilmalen glaublich fürkommen und angelangt, wie und welcher massen in den Hochwäldern/Vörsten und Höltzern ... übel und gantz schädlich gehausst, darin auf den Wildpann und Wildpret wenig gesehen, dasselb nit gehayt noch gezügelt. Besonder ohne Hut und sorg blieben, dar zu solche unsere Vörst und Hochwäld von unsern

Unterthanen verderblich verwüstet und nidergehawen worden. Unnd aber uns als Regierenden Herrn und Landesfürsten nit allein auss Landfürstlichen und vörstlicher Oberkeit, sonder auch von wegen Erhaltung unseres Cammerguts Eigenthumb und Zugehör, solches länger nachzusehen noch zugestatten nit gemaynt, sonder damit angezogener Schad und Nachtheil minderung unnd ungedeyen der Wäld und Höltzer sovil müglich verhüt und abgestellt, nothwendige Einsehung und Wendung zuthun gebüren wil. So haben wir ... eine gemeine Vorst und Waldordnung ... [damit die Wälder] in gutter Hayung und Bewahrung erhalten werden ... fürgenommen, auffgericht und geschlossen ...»

Diese erste Waldordnung – was einem heutigen Forstgesetz entsprach – enthält Anordnungen über die

- Einführung eines Forstdienstes: Forstmeister, regionale «Überreuter» (= Aufseher, Verwalter), Forstknechte (= Förster),
- Verbesserung der Wald- und Wildhut,
- geordnete Schlagführung,
- Holzzuteilung nach «notdurft»,
- Jungwuchs- und Dickungspflege,
- Regelung des Acherums (= Schweineweide auf Eicheln);

sodann werden verboten:

- Rodungen und Einschläge ohne ausdrückliche Bewilligung,
- Weide in Jungwüchsen und Dickungen,
- Weide mit Schafen und Ziegen überhaupt,
- Grasnutzung auf frischen Schlagflächen,
- Gewinnung von Futterlaub, das «Schneiteln» an fruchttragenden Bäumen (Eichen, Buchen, Wildobst),
- Feuer machen, Köhlen im Waldinnern,
- Verkauf von zugeteiltem Holz an Dritte.

Den Schluss der Waldordnung 1557 macht eine ausführliche Bussen- und Strafordnung.

1656 und 1667 sind weitere Ausgaben der Forst-/Waldordnung für die vorderösterreichischen Lande erschienen. Sachlich brachten sie indessen kaum Neues gegenüber jener von 1557.

Auch die «Holtz- und Waldordnung im Vorderösterreichischen Land Breyssgau» 1754 enthielt noch kaum mehr als knappe Gebote und Verbote. Diese aus «Landes-Mütterlicher Vorsorg» erlassene Ordnung, nachdem «die bisherig Anno 1667 und 1698 ... publicierte Wald- und Forstordnung gänzlichen ausser acht gelassen, mithin weder auf die Hölzer (= Wälder), noch Wildbahn und das Gewild wenig mehr gesehen worden, dahero erfolget seye, dass allbereith(s) ein starker Abmangel des Brenn- und Bawholz, auch an Gewild sich ergeben habe», ging immerhin mehr ins Detail und war auch deutlicher gefasst als frühere Erlasse. Manches Gebot wurde zum strikten Verbot, einiges erhielt Allgemeinverbindlichkeit. Die Forstordnung 1754 brachte zwar nichts grundsätzlich Neues, sie war indessen im Zeitpunkt der Herausgabe durchaus auf der Höhe der Zeit und den damaligen Erkenntnissen der Waldkunde angemessen.

Bereits 1786 erschien die «Wald-, Holz- und Forstordnung» Josephs II. (anscheinend hervorgegangen aus einem Entwurf aus dem Jahre 1777). Diese letzte Waldordnung für die vorderösterreichischen Lande geht über ein blosses Gesetz im herkömmlichen Sinne hinaus. Die Anordnungen werden oft begründet, es entsteht so ein eigentliches Kompendium der Forstwirtschaftslehre. Neben Geboten und Verboten, die nebst einer

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, und Böheim rc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen rc. rc.

Das weit verbreitete Bedürfniß des Holzes in dem häuslichen Leben sowohl, als dem allgemeinen Nahrungsstande läßt die Nothwendigkeit einer Vorsehung nicht verkennen, welche, da sie auf die Erhaltung der Wälder, und deren Nachwachs gerichtet ist, nicht bloß den Wohlstand der Zeitverwandten, sondern auch der Nachkömmlinge zum Zwecke hat.

Und da die Erfahrung bestätiget, daß in unserm Lande Breisgau, und den übrigen österreichischen Vorlanden mancherley Umstände eine solche Vorsehung vorzüglich erfordern; so erwarten wir von den sämmtlichen Einwohnern dieser Länder, daß sie gegenwärtige Waldordnung als einen Beweis unserer landesväterlichen Vorsorge betrachten, und den darinn ertheilten allgemeinen Vorschriften nachzukommen, um so bereitwilliger seyn werden.

Bey dieser Waldordnung aber ist unsre Absicht keineswegs, weder die Rechte der Eigenthümer, noch die Gerichtsbarkeit oder sonst die Grech:same der Obrigkeiten zu beschränken: vielmehr wollen wir dieselben in dem Besitze und Ausübung derselben, auf die Art, wie es bisher hergebracht war, hiemit auf das feyerlichste bestättigen.

Da bereits unter dem 28ten Hornung 1786 in Ansehung der Jägerey eine eigene Jagdordnung kund gemachet worden; so beschränkt sich gegenwärtiges Gesetz nur auf die

Wald- Holz- und Forstordnung.

Erster Absatz.

Von der Ober- und näheren Aufsicht.

§. 1. Zur allgemeinen Oberaufsicht über die in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften wird in Freyburg ein eigenes Oberforstamt errichtet, welches unmittelbar von der Regierung und Kammer abhangen, und von derselben über seine Verrichtungen und Pflichten einen eigenen Amtsunterricht erhalten wird. Aufrichtung eines Oberforstamtes zu Freyburg.

A- §-2-

Abb. 5: Titelseite der vö. «Wald-, Holz- und Forstordnung», 1786 (St.A. AG, 3090, Fasz. Forstordnungen)

Bussen- und Strafordnung noch immer vorhanden sind, stehen praktische Anweisungen zur Waldbehandlung.

Aus der Gliederung des Gesetzestextes lässt sich der Inhalt deutlich erkennen:

- Ein erstes Kapitel *Von der Ober- und näheren Aufsicht* gibt Aufschluss über die *Organisation des Forstdienstes,* dessen Auftrag und dessen berufliche Voraussetzungen.
- Das zweite und das dritte Kapitel handeln von der *Forsteinrichtung,* d.h. von der Waldvermessung, der *Eintheilung der Schläge.* Daraus und mit der Anlage eines *Schätzungsbuches,* in das die möglichen Holznutzungen je Jahr einzutragen sind, entsteht ein Wirtschaftsplan – wie wir heute sagen. Die Zusammensetzung der Bestände und die Standortgegebenheiten waren angemessen zu beachten.
- Im vierten Kapitel ist die Rede von den *Rodungen.* Solche sind bewilligungspflichtig, Widerhandlungen werden schwer bestraft. Die Teilung von Gemeindewäldern unter die Bürger ist untersagt.
- Das fünfte Kapitel regelt die *Holznutzung* und alles, was damit zusammenhängt. Es soll in der Regel schlagweise genutzt werden; Plenterung, und das heisst hier die einzelbaum- oder gruppenweise Nutzung, soll nur ausnahmsweise geübt werden. Natürliche Verjüngung wird angestrebt; darauf hat sich auch die Schlagführung auszurichten. Es wird unterschieden nach *hohen* Wäldern = Hochwald (im waldbaulichen Sinne), der vorzugsweise Nutzholz zu liefern hat, und *niederen* Wäldern zur Brennholzproduktion. Die räumliche Ordnung ist zu beachten. Ausführlich werden die Sortimentsbildung, das Aufsteren des Schichtholzes, das Einmessen des Holzes und die Preisfestsetzung besprochen.
- Das sechste Kapitel enthält waldbauliche Anordnungen, besonders über die *Wiederbestockung von Schlagflächen.* Es ist die Rede vom Stockausschlagbetrieb, von der natürlichen Verjüngung, von der Waldsamengewinnung und von der Nachzucht der Eiche. Auch der Feldwaldbau wird erwähnt.
- Im siebenten Kapitel folgen die Anordnungen über den *Forstschutz:* Die Waldweide wird beschränkt, wobei der Eintrieb von Schafen und Ziegen nach wie vor gänzlich verboten ist. Das Betreten und Befahren von für den Vieheintrieb geschlossenen Jungwüchsen ist untersagt, gleiches gilt für das Grasen und Laubrechen, das Hauen von Maibäumen u.ä. sowie das Schneiden von Bandwieden, Ruten und Besenreisig. Das (fahrlässige) Beschädigen von Bäumen ist mit schwerer Strafe belegt. Die Harzgewinnung bedarf der Bewilligung. Die Köhlerei ist *insgemein* verboten und soll nur in schwer zugänglichen Wäldern, die sonst *gar nicht oder nicht so leicht... zu Nutz bringen sind, gestattet werden.* Holzzäune sind durch Lebhäge oder Trockenmauern zu ersetzen. Beim Sammeln von Dürrholz – unter Aufsicht – darf kein Werkzeug verwendet werden. Auffälligerweise wird die Bekämpfung der Borkenkäfer- und anderen Insektenkalamitäten nicht erwähnt.
- Das achte Kapitel enthält eine Reihe von Anordnungen über die *Holzersparnis bei Gebäuden.* Es wird vorgeschlagen, Magazine zur Lagerung von Bau- und Nutzholz einzurichten.

- Das neunte und das zehnte Kapitel regeln die *Ausfuhr allen Holzes*, eingeschlossen von Brettern und Kohle, aus den Vorderösterreichischen Landen, wie auch das *Holzflössen*.
- Im elften Kapitel ist die Rede *Vom Feuermachen in den Waldungen, und den Löschungsanstalten bey einer ausbrechenden Brunst.*
- Das zwölfte Kapitel handelt *von den Forstverbrechen und Strafen.* Bemerkenswert ist der resignierte Hinweis: *Auch die heilsamsten Gesetze erreichen wegen der verschiedenen Denkungsart der Menschen ohne Strafen nur selten ihre Wirkung.* Die Gemeinden und die einzelnen Untertanen sollen *so wenig als möglich mit Geldstrafen belegt werden: als wodurch sie zur Entrichtung der Landessteuern, der herrschaftlichen Abgaben und Ernährung ihrer Familie ausser Stande gesetzt werden.* Statt dessen seien Arbeitsleistungen, u.a. *zu Verbesserung der Waldungen,* zu verlangen.

Das Errichten eines genügenden, recht eigentlich «modernen» Forstdienstes mit geschulten, nicht nur angelernten Forstleuten sowie einer Forsteinrichtung, die Einsichten in das Ertragsver-

Forst-Ordnung
für
der Stadt Bern deutsche Lande.

Gegeben den 16. und 23. Junii und 7. Julii 1786.

BERN,

gedruckt in Hochobrigkeitlicher Buchdruckerey.
1786.

WIR Schultheiß,
Kleine und Große Räthe der
Stadt und Respublik Bern, thun kund
hiemit: Daß Wir aus landesväterlicher
Liebe und Vorsorge bewogen, die von Uns
bis dahin Unseren Unterthanen deutscher
Landen gegebene Holzordnungen aufs neue
nachsehen lassen; und nach reifer Erdau-
rung, damit einerseits, dem so mehr und
mehr sich äussernden Holzmangel, ander-
seits dem Verfall der Waldungen, durch
eine bessere Besorgung und Benutzung der-
a 2 selben

Abb. 6: Titelseite der «Forst-Ordnung für der Stadt Bern deutsche Lande», 1786 (EAFV, Ber. 234; St.A. BE)

mögen der Wälder verschafft, bedeutete wirkliche Neuerungen. Andere Anordnungen sind zwar schon in früheren Waldordnungen enthalten gewesen, nun sind sie aber in besseren Zusammenhang gebracht worden und zudem ausführlich und positiv begründet dargestellt. Der Entwurf 1777 und vor allem die massgebliche Waldordnung 1786 widerspiegeln das Entstehen einer modernen Forstwirtschaft. Es ging nunmehr nicht mehr um Symptombekämpfung, sondern um eine Veränderung im Grundsätzlichen, die echte Verbesserungen ermöglichte: An die Stelle der Bedarfs- oder Anspruchswirtschaft trat die am Ertragsvermögen des Waldes orientierte *nachhaltige Forstwirtschaft.* Die gute Waldordnung 1786 und die damit zusammenhängende Errichtung eines tauglichen Forstdienstes gehören zu den wertvollen Beiträgen des Fricktales an den nach 1803 zu organisierenden neuen Kanton Aargau. Die Waldordnung 1786, weitherum als musterhaft anerkannt, wurde massgebliches – aber nicht erreichtes! – Vorbild für die 1805 erlassene «Forstordnung für den Kanton Aargau».

Auch im eidgenössischen Gebiet des nachmaligen Kantons Aargau sind Waldordnungen erlassen worden. Es geschah dies aus den gleichen Gründen wie in den vorderösterreichischen Landen: Man wollte dem drohenden oder auch schon vorhandenen Holzmangel begegnen.

Für den *bernischen Unteraargau* gab es die «Ordnung zuo beschirmung der Höltzeren unnd Hochwälden» 1592, sodann die «Ordnung wie die Waldungen Teutschen Lands mehrers geäuffnet, und der Holz-Veräusserung (= Mangel) vorgebogen werden könne» 1725, das, nachdem verschiedene Erlasse zu einzelnen Themen vorausgegangen waren. Es folgten die Waldordnung «Vorsorge wider den Holz-Mangel, und ferner weites Einsehen auf die Haupt-Stadt (Bern) und Teutsche Land gerichtet», 1753, eigentlich eine ergänzte Neuherausgabe der Forstordnung 1725. Bei der Forstordnung 1775 handelt es sich lediglich um einen Neudruck 1753. Die letzte im alten Staate Bern erschienene «Forst-Ordnung für der Stadt Bern deutsche Lande» trägt das Datum 1786. Sie war immer noch ein Forstpolizei- und Strafgesetz. Weiterführende forstliche Anordnungen enthielt sie nur in beschränktem Masse. Sie gleicht ungefähr der vorderösterreichischen Waldordnung 1754. Die Organisation eines Forstdienstes, die über die bisherige Waldhut durch Bannwarte hinausging, oder eine taugliche Forsteinrichtung, die ein Übergehen zu wirklich nachhaltiger Wirtschaft erlaubt hätte, fehlten. Man versuchte, mit Geboten, Verboten und massiven Strafandrohungen dem Zerfall der Wälder und dem Holzmangel zu begegnen, aber entscheidende Massnahmen unterblieben. R. Feller schrieb in seiner «Geschichte Berns» (III. Bd., S. 534): «Der Wald war das ‹Stiefkind des Staates›.» Für die Gemeinen Herrschaften im Aargau galt das noch mehr. Man hätte sich am benachbarten Fricktal ein Beispiel nehmen können.

Wie auch in anderer Hinsicht blieb die Einflussnahme der Obrigkeiten auf den Wald in den *Gemeinen Herrschaften im Aargau* am geringsten. 1540 wurde für die Hoch- und Fronwälder (= öffentlichen Wälder) in der Grafschaft Baden ein Rodungsverbot erlassen. Es ging dabei aber weit eher um das Geltendmachenkönnen des Bodenzinses an gerodetem Boden als um die Walderhaltung. 1637 erschien ein gleiches Verbot für die Freien Ämter. 1727 erliessen die in der

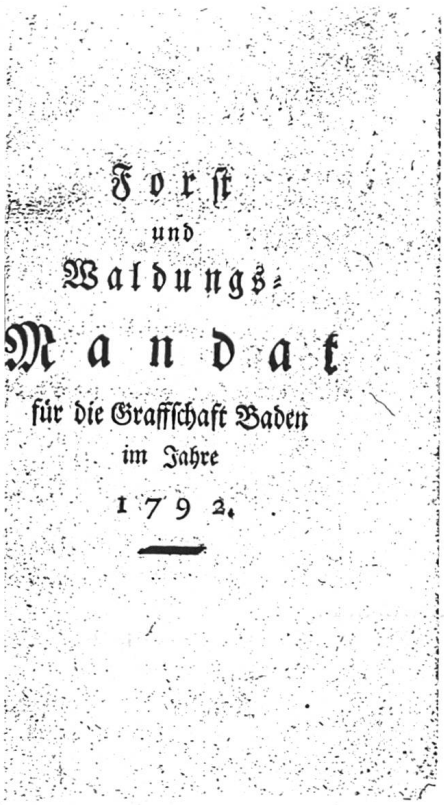

Forst
und
Waldungs-
Mandat
für die Graffschaft Baden
im Jahre
1792.

Wir die Abgesandte der drey die Graffschaft Baden und Untere Freye Aemter beherrschenden Hohen Ständen Zürich, Bern, und Glarus, der Zeit auf der Jahr-Rechnungs-Tagsatzung zu Baden versammelt, urkunden hiemit:

Demnach in Unsrer gehaltenen Syndikats-Session von Unserm verordneten Landvogt der Graffschaft Baden der wohlmeynliche Anzug gemacht worden, wie sehr die so wichtige forstmäßige Besorgung der Waldungen in hiesiger Graffschaft allgemein aus den Augen gerükt und vernachläßigt werde; hingegen aber theils durch unordenliche, theils frevelhafte Benutzung die meiste Waldungen in einen solchen Verfall bereits gerathen seyen, daß mit Grunde zu befürchten stehe, wenn anders dem drohenden Uebel nicht mit Nachdruck gesteuert wird, es möchte in kurzer Zeit in den meisten Gegenden des Landes sowohl an Bau- als Brennholz ein so großer Mangel und Theurung entstehen, daß die Nachkomen in die größte Noth, und Gefahr eines beynahe unheilbaren Uebels gestürzet wurden; als haben Wir, in Beherzigung dieses so wichtigen wirtschaftlichen Gegenstands, und nach der Unsern G. L. Angehörigen gewiedmeten Landesväterlichen Sorgfalt, der höchsten Nothdurft zu seyn erachtet, einem solchen, gewohnlich in seinen drückenden Folgen nie genug erkañten, Verfall eines Landes, welches an diesem unentbehrlichen Bedürfnis Mangel leidet, weil es noch Zeit ist, zu begegnen, und den augenscheinlichen Schaden durch heilsame Verordnungen möglichst abzuwenden; zu diesem Ende hin den Uns vorgelegten Entwurff einer zweckmäßigen Forst-Ordnung für hiesige Graffschaft, in seinem Innhalt und Artikeln auf das sorgfältigste geprüft, und genehmigt, und dabey verordnet, daß nachstehendes hoheitliches Mandat in der ganzen hiesigen Graffschaft, zu jedermanns Wissenschaft, öffentlich in den Gemeinden publiciert, und von männiglichem bey seinen Uns schuldigen Pflichten gehorsamst befolgt werden solle: und ergehet demnach Unser Befehl, Wille und Meinung.

Abb. 7:
Titelseite des «Forst- und Waldungs-Mandats für die Grafschaft Baden im Jahre 1792» (St.A. AG, 2531, Badische Jahr-Rechnungs-Abschiede 1786–92, Tome XI, S. 306)

Grafschaft Baden und in den Unteren Freien Ämtern regierenden drei Orte Zürich, Bern und Glarus ein Verbot für unbewilligte Rodungen.

1752 kam es zum Erlass einer «Holtz-Ordnung der Grafschaft Baden, ... sintemalen der Holtzmangel allen Ohrten je mehr und mehr zu nimbt ... und dem (zu)besorgenden Undergang der Waldungen noch zur Zeit vorzubiegen». 1788 folgte – aufgrund einer Zustandserhebung – eine «Holzordnung für die Unteren Freien Ämter» und schliesslich 1792/93 nochmals ein «Forst- und Waldungsmandat für die Grafschaft Baden».

Alle diese Erlasse erlaubten allenfalls eine Milderung der schlechten forstlichen Verhältnisse, keinesfalls vermochten sie eine wirkliche Verbesserung zu erreichen.

Die *Oberen Freien Ämter* blieben ohne Waldordnungen. Hier – wie auch andernorts – mussten die in den Dorfoffnungen und Amtsrechten enthaltenen wenigen forstlichen Festlegungen genügen. Die auffällige Verbreitung der «Gerechtigkeits»-Korporationen in der Grafschaft Baden und ganz besonders in den Freien Ämtern mag hier mittelbar zu einer Stabilisierung der Ansprüche an den Wald geführt haben, indem in die-

sen geschlossenen Organisationen die Holzgerechtigkeit an den Hof gebunden war, wobei allenfalls eine Teilung der Berechtigung, aber keine Erhöhung stattfinden konnte.

5.5 Einzelne Massnahmen der Obrigkeiten

Die Obrigkeiten erliessen von Zeit zu Zeit Aufrufe, Mahnungen zu besserer Beachtung der Waldordnungen. Dazu kamen Anordnungen zu Einzelfragen. Zu erwähnen sind insbesondere:

- *Erhebungen über den Zustand der «Kameralwälder»* (= heute Staatswälder): Im Sinne von Inventuren umfassten sie Angaben über die Fläche, den Zustand der Vermarchung, das Alter und die Zusammensetzung der Bestände. Aus dem 18. Jahrhundert sind mehrere solche Berichte über die Kameralwälder der Landschaft Fricktal erhalten geblieben. Sie sind Protokolle der Waldvisitation des Forstmeisters und der Waldbegehungen der Förster. Die Wälder in der Landschaft Fricktal waren demnach zumeist mit Laubbäumen bestockt, hatten ein Bestandesalter von weniger als 20 Jahren, und sie wurden mithin wohl als Niederwald, d.h. auf Brennholz bewirtschaftet.

  Eine Ausnahme machte z.B. der Kameralwald «Forst» bei Möhlin, der im 18. Jahrhundert offenbar ein reiner Nadelwald (Fichte, Tanne) war. Auch in anderen Revieren gab es mehr oder weniger grosse Anteile von Nadelbäumen (Fichte, Tanne, Föhre). Solche Inventare sind auch für den Gemeinde- und den Privatwald vorgenommen worden, sie dienten 1769 für eine neue Steuerveranlagung.
- In diesen Zusammenhang gehört auch die Veranlassung einer *gemeindeweisen Vermessung* (1769). In den Jahren 1770 bis 1785 sind solche «Geometrische Pläne» – wahre Kunstwerke – erstellt worden. Für den Wald wurde unterschieden nach
  - «Rustical» = Gemeinde- und Privatwald
  - «Dominical» = Herrschaftsgut (des Kameralamtes, der Geistlichen Häuser, Pfarrgut),

  sodann, mit besonderen Signaturen:
  - «Laubholz» mit «Eichholz, Buch, Vermischt»
  - «Nadelholz» mit «Dannwald (Fichte, Tanne), Fohrenholz»
  - «Gestrippwald», d.h. wohl degradierter, verbuschter Wald.

  Damit sind diese Gemeindepläne eigentliche gezeichnete Inventare geworden.

  Nach 1786 ist auch die besondere Vermessung der Kameralwälder an die Hand genommen worden. Diese «Spezialkarten» dienten zur Einrichtung der Wälder.
- Der bedrängende allgemeine Holzmangel veranlasste die Obrigkeiten, in mehrfach wiederholten Erlassen die Bevölkerung zum *Sparen von Holz* in den Bauten oder beim Feuern anzuhalten. (Damals redete man vom Holz, heute vom Gesamtbegriff Energie.) Es berührt merkwürdig, wenn unmittelbar nach dem verheerenden 30jährigen Krieg – der das Fricktal schwer getroffen hatte – 1651 mit einem Mandat gegen *Holzverschwendung* eingeschritten werden musste.
- Aus demselben Grund verordnete die Obrigkeit in Freiburg i. Br. in den Waldordnungen und in besonderen Erlassen (1753, 1757, 1764, ausführlich 1769, 1783) die Anlage von *Lebhägen* anstelle der holzfressenden Holzzäune.

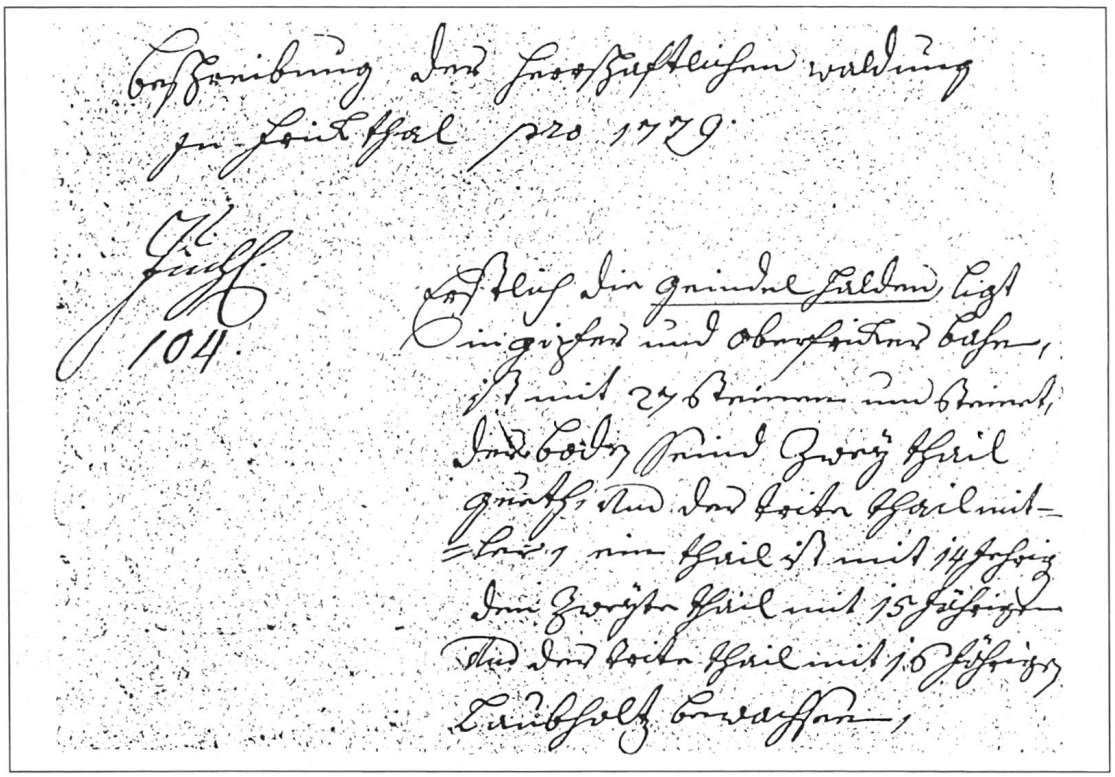

Abb. 8:
Der Text lautet: «Beschreibung der herrschaftlichen Waldung zu [der Landschaft] Frickthal pro 1779.
Juch.
104
Erstlichen die *Geindelhalden,* ligt in Gipfer und Oberfrikker Bahn, ist mit 27 Steinen umsteinet, der Boden seind zwey theil gueth, und der trite theil mitler, ein theil ist mit 14 jehrigen, der zweyte theil mit 15 jährigem und der trite theil mit 16 jährigem Laubholtz bewachsen.»
Man hat Mühe, sich vorzustellen, dass ein immerhin 29 ha grosses Waldrevier völlig mit 14–16jährigem Holz, wohl zumeist Stockausschlägen, bestockt gewesen sein sollte.

Ebenfalls des Holzmangels wegen war die *Holzausfuhr* ausser Landes, z.B. in das Gebiet der Eidgenossenschaft, in die Stadt Basel, bewilligungspflichtig, zeitweise überhaupt untersagt. Die Transporte des Nutz- und des Brennholzes geschahen häufig mit Flössen ab Sisseln, Mumpf und Wallbach rheinabwärts.

Um die Versorgung der Gerbereien sicherzustellen, war auch die Ausfuhr von *Gerbrinde* (Eiche, Fichte) ausser Landes verboten.

Immer wieder sind die *Fasnachtsfeuer, das Aufstellen von Maibäumen und «Palmen»* verboten worden. Ohne jeden Erfolg – bis heute! Alle Strafandrohungen halfen nichts. 1798 hatte sich die Obrigkeit mit dem (verbotenen) Aufstellen von Freiheitsbäumen zu befassen. Solche Verbote mögen uns heute kleinlich erscheinen. Begründet wurden sie mit dem Holzmangel, dem schlechten Waldzustand und den immer wieder vorkommenden Waldschäden, bei den Fasnachtsfeuern auch mit der guten Sitte: «Es ist eine bekannte Sache, dass bey denen am ersten Sonntag in den Fasten von der Jugend nächtlicherweil manchenorten [errichteten] sogenannten Fastnachtfeüern nicht nur allerhand Muthwillen und Ausgelassenheiten getrieben werden ...»

Die Bevölkerung machte sich aus solchen Ermahnungen nicht viel: «Wie wenig nun aber alle derley Gründe bey Behörden, bisher Eindruck gemacht! zeiget der bisherige schlechte Befolg, der zu allerhöchst [der Kaiserin] – und dies-

seitigem [der Regierung] Befremden billig gereichen muss.» (Mandat vom 2.5.1769).

Im *bernischen Unteraargau* ging es nicht anders zu; die Obrigkeit zu Bern hat zu gleichen Dingen Mandate herausgegeben. Solche Anordnungen liefen – scheint es – dem Erlass einer Waldordnung voraus, diese war dann die Zusammenfassung der einzelnen Verfügungen. Das steht im Gegensatz zum Vorgehen im vorderösterreichischen Fricktal; dort dienten die wiederholten Erlasse zur gleichen Sache eher der Bekräftigung und Verdeutlichung dessen, was in den Waldordnungen bereits angeführt war. Die bernische Obrigkeit hat von den Oberämtern zu verschiedenen Malen Inventare über die im Unteraargau liegenden Wälder und deren Zustand aufnehmen lassen. Zu erwähnen sind etwa jene für das Amt Königsfelden 1673 sowie die Gesamterhebungen 1713 und 1754/55. Die Erfassung des Waldzustandes geschah aufgrund von Augenscheinen und in der Regel sehr summarisch. Die Befunde waren – auch nach damaliger Auffassung – wenig günstig. Einlässlich gehalten, im Ergebnis erschütternd, ist ein Bericht über die Zustände im Amt Schenkenberg vom damals residierenden Landvogt N.E. von Tscharner[4]. Daraus sei zitiert:

«Die (Wälder), so den Gemeinen gehören, sind grösstentheils Buschholz, die bey den meisten zu Befeurung derselben nicht hinreichen, was mangelt, wird in den Herrschafts-Hölzeren gefrevelt. Wenige (Gemeindewaldungen) haben etwas Bauholz an Eichen und Foren, die man aber niemahls auswachsen lasst...»

Die oberkeitlichen Waldungen, obwohl besser eingefristet, sind nicht besser besorget, noch von dem Fräfel gesichert. Vor kurzer Zeit sind die von Denschbüren mit eilf Wagen auf einmahl in eine derselben zum Fräfel gefahren, bald darauf haben die Herznachter drey Bäume mit einander abgeführt usw. ...

Die Partikular Wälder sind elende Gebüsche, die einer beständigen Weidfahrt ausgesetzt werden. Da andere (Einwohner), die kein Holz haben, von der Oberkeitlichen Gnade leben, so glauben sie ein gleiches Recht darzu zu haben. Dieselben (Wälder) zu besorgen wissen sie nicht; zu bätteln schämen sie sich nicht, und fräveln halten sie vor keine Sünde.

So viel von dem Zustande der Waldungen, die ich in keiner Gegend des Cantons vernachlässigter gesehen. Das ganze Amt in 9 Gemeinen (hier Gerichte gemeint) bestehend, wird aus zwey Waldungen mit Bauholz versehen, welche schon zimlich erödet sind, und deren Abgang ich nicht zu ersetzen wüsste. Von Zeit zu Zeit werden wohl Einschläge gemacht, aber das Holz wachst langsam und vermischt auf, und Fräfel in Hau und Weid verderben solches, ehe es brauchbahr ist.

Was die Besor(g)ung der Wälder betrift, lässt sich von derselben Zustande auf diese schliessen. Keine Ordnung wird beobachtet, auch ist keine bekant, ausert einem Exemplar von MGHrn Holzordnungen von 1725 und (17)53, so im Schlos sich findet, sind vielleicht nicht 2 im Amt, die doch in aller Banwarthen Händen seyn solten. Als ich her kam, fande ich die Waldungen das ganze Jahr durch offen, wie solten die Aufseher, die nicht für einen Monat bezalt sind, zu allen Zeiten und aller Orten wachen. Die Banwarthen von den Gemeinden gesetzt, sind die ärmsten Leute. Die, da sie selbsten vom Fräfel leben müssen, jedermann durch die Finger zu sehen gezwungen sind. Die Vorgesetzten, so arm an Holz sind als die geringsten,

[4] Eingabe Landvogt von Tscharner an MGH. vom 30.9. 1768, St.A. AG, 1112, Fasz. 1; ausserdem: Wullschleger, E., 1974: Um es nicht zu vergessen: Eine Darstellung forstlicher Verhältnisse im Unteraargau des 18. Jahrhunderts. Schweiz. Z. f. Forstwes. 125, 4: 254–260.

berechtigten (= melden) keine Fräfel, deren Strafe sie am ehesten trefen würde. Alle Handwerker so Bau, Geschirr und Nutzholz brauchen, müssen es stehlen, wen der Amtsmann oder die Gemeinen ihnen solches nicht schenken, den keines finden sie zu kaufen, daher der Verfall derselben. Alles Hölzerne Geschirr komt ab dem (Schwarz-)Wald, oder aus dem Amt Biberstein, hiesige Küefer sind Pfuscher. Doch ich komme wieder auf die Besorgung der Wälder.

Wenn ein Stük Wald niedergemacht wird, so wird es mit abgehauenen Dornen und Aesten eingeschlagen, so dass jedes Schmaal-Vieh durchbrechen kan. In wenigen Jahren ist der Hag zu Boden und der Wald der kaum Anflug ist, Menschen und Vieh preis. Freilich ist die Betrettung Fräfel. Aber wo kein Kläger ist, ist kein Richter und keine Straffe. An den meisten Orten werden die Gemein Hölzer alle 15 Jahre in Hau gelegt, welches wegen ihrem langsamen Wuchse in 30 Jahren kaum seyn solte. Von Saambäumen wissen sie nichts, daher die edlen Holzarten längstens aus ihren Wälderen ausgerottet sind. Diese Stauden, Hagbüchen, Erlen, Saalweiden, Haseln, werden zu Klafter Holz gemacht, und ist das grösste und beste nicht unsere Buchenen Knebel werth. In den reichsten Gemeinen beziehet es jährlich einer Haushaltung 3 Klafter, in anderen nur eines. So haben sie wohl nicht nöhtig ihre Waldungen zu raumen und auszustoken, auch nicht ihr Holz auf und auszuhauen und drey viertheile einer guten Forstordnung wäre diesem Volk überflüssig bey gegenwärtiger Einrichtung ...

Diese Wälder wachsen vermischt auf, werden nicht zu rechter Zeit ausgehauen, meistens geweidet, sind zu weitläufig und zu entfernt. Der Amtsmann hat nicht Zeit noch Gelegenheit solche oft zu besuchen, die Banwarthen kenen die Forst Oekonomie nicht, die Geschwornen thun ihre Pflicht nicht, die Vorgesetzten wollen sich nicht in Riss stellen, die Armen fräflen aus Noth gedrungen, die besseren aus Gewohnheit, die Reichen des Rechts nicht verlürstig zu werden. Nicht nur Stauden, Aeste, Stöke, sondern grosse Standbäume werden gefrevelt.

Von der Nutzung der Wälder. Die Partikular und Gemeinen Hölzer sind zu Brenholz bestimmet, und werden alle 12 bis 15 Jahre gehauen. Erstere werden am Homberg, Geisberg und anderer Orten ausgestoket und mit der Asche der Stöken gedünget, hierauf angesaet, so lang der Boden Frucht zeugt, hernach lasst man den Boden wieder 12 bis 15 Jahre ligen, ehe man das Holz nimt. Auf diesen Böden wachsen Forthannen 10 bis 15 Schue hoch. Daher der Stokzehnden, der die ersten drey Jahre auf solchen Boden, die ausgehauen und angeblümt sind, dem Amtsman gehöret. In den Herrschaft oder Hochwälderen, giebt es Holz von aller Art, doch aussert denen in den Grichten Denschbüren, Bözberg und Villigen, wenig Bauholz von Tannen; Eichen giebt es fast aller Orten im Amt, grosse Buchen sehr wenig, überhaupt mehr unterholz als Oberholz, mehr Stauden als Bäume. Obschon an vielen Orten der Boden zum Holzwachs nicht taugt, so wäre Wald genug und hinreichend das Land mit Holz zu versehen von aller Art, wenn solcher forstmässig gehalten wäre.

Die Ursachen des Verfalls der Wälder sind

1. Die schlechte Oekonomie in Besorgung und Nutzung der Wälder, diese entsteht aus der
2. Unwissenheit der Einwohner in diesem Theil des Landbaus.

Diese aus

3. Mangel einer guten Vorschrift.
4. Die Vernachlässigung der Wälder, durch die Aufsicht schlechter und untreuer Banwarthen. Diese komt von der
5. Schlechten Auswahl (der Bannwarte) der Gemeinen. Diese von der
6. Geringen Besoldung derselben.
7. Die Armuth der Einwohner, vorzüglich in Holz. Daher
8. der Fräfel
9. Vernachlässigte Baumzucht aussert dem Wald.
10. Zäune von todtem Holz.
11. Nicht genugsame Einschläge.
12. Die allzu kurze Fristung derselben. Alle Schlaghölzer, taillis, solten aufs wenigste 25 Jahre stehen bleiben, ehe solche gehauen werden, und in diesen bey hoher Strafe die zum Bauholz tüchtigen Stämme stehen bleiben, zu Besaamung der Wälder und Erleichterung der Hochwälder.

Denen Einwohneren kan man den Missbrauch des Holzes in den Gebäuden und zur Zeünung nicht vorwerfen.

Die Mittel wieder diese Ursachen des Verfalls auszufinden, überlasse, Hochgeehrteste Herren, deroselben Einsicht und Eifer für das beste des Landes. Ich habe die Ehre, mit aller Hochachtung zu verharren

Euer

Wohlgebohrnen, Wohledelgebohrnen Hochgeehrtesten Herren

Niklaus Emanuel Tscharner

Schloss Wildenstein

den 30. 7bris 1768.»

In ähnlicher Weise äusserte sich Tscharner in seiner 1771 erschienenen «Physisch-ökonomischen Beschreibung des Amts Schenkenberg»[5]. Was hier für eine dem Fricktal benachbarte und in vielem ähnliche Landschaft gesagt wurde, mag – vielleicht nicht ganz so schlimm – auch für andere Ämter gegolten haben, in allen vier alten Landesteilen.

Aus den *Gemeinen Herrschaften im Aargau* sind neben den Waldordnungen nur Verbote von Rodungen ohne Bewilligung bekannt (S. 5). Eine Besonderheit ist der «Augenscheins-Bericht über den Zustand der Gemeind- und Privat-Waldungen in den Untren Freyen Ämtern ...» 1787.

Das Kloster Muri – grösster Grundherr in den Oberen Freien Ämtern – schloss 1569 einen «Gütlichen Vertrag» mit dem «Gesamten Amt Muri», darin sind auch den Wald und dessen Benutzung betreffende Anordnungen enthalten.

Die Johanniter-Kommende Leuggern erliess 1661 für ihren Herrschaftsbereich eine «Verordnung wegen Holzen, Weidgang und Setzen junger Eichen», später mehrfach bestätigt.

Die Einflussnahme der Obrigkeiten in den Gemeinen Herrschaften war insgesamt zu allen Zeiten auffallend gering. Die Besorgung der Waldangelegenheiten blieb so vorab den Waldeigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten nach Amts- oder Ortsrecht anheimgestellt. Die Bezeichnung «Freie Ämter» hat auch in dieser Hinsicht ihren Grund.

6. Der Forstfrevel

Es herrschte allgemeiner Holzmangel, Holz war deshalb teuer. Das gab Anlass zu grassierendem vielfältigem Forstfrevel. Die Waldordnungen enthielten jeweils einen ausführlichen Katalog von Straftatbeständen mit den entsprechenden Strafandrohungen (Bussen, Strafarbeit, Gefängnis). Nach 1786 gab es im *vorderösterreichischen Fricktal* neben den bestehenden Gerichten besondere Gerichte zur Ahndung der Forstfrevel.

[5] von Tscharner, N. E., 1771: Physisch-ökonomische Beschreibung des Amts Schenkenberg, in: Abhandlungen und Beobachtungen durch die ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt. 11. Jg. Bern.

Bei den Forstfreveln handelte es sich zumeist um

- unerlaubtes Holzfällen,
- Holzdiebstahl,
- unbewilligtes Roden,
- Übertretungen des Weideverbotes in den Einschlägen, d.h. in den von der Weide ausgenommenen Waldteilen,
- Grasnutzung in Einschlägen,
- unbewilligte Holzausfuhr,
- Weiterverkauf von zugeteiltem Holz.

Es war keineswegs so, dass nur Bedürftige frevelten, um überhaupt zu Holz zu kommen, das wäre zu verstehen gewesen. Auch solche, die es nicht nötig gehabt hätten, einzelne, Gruppen, ja ganze Gemeinden, betrieben den Frevel. Wenn sie erwischt wurden – das war durchaus nicht immer der Fall –, versuchten die Frevler sich auf alte Rechte zu berufen, die angeblich früher bestanden haben sollen. Die Obrigkeit verlangte Beweise, die indessen nie vorgelegt werden konnten.

Nach den geltenden Ordnungen war der Tatbestand des Forstfrevels allerdings bald erfüllt; aus den Umständen heraus war die Obrigkeit z.T. auch recht kleinlich geworden.

Das Übel der dem Wald so abträglichen vielfachen Forstfrevel bestand in nicht minderem Masse auch ausserhalb des vorderösterreichischen Fricktals. Darin unterschieden sich die *aargauischen Landesteile* nicht, weder im Anlass noch im Ausmass der Frevelfälle.

7. Vom Forstdienst

In den *vorderösterreichischen Landen* gab es schon früh (Waldordnung 1557) einen leistungsfähigen Forstdienst (s. S. 25). Nach 1786 bestand in Freiburg i.Br. ein Oberforstamt mit dem *Forstmeister* als Leiter. In den beiden Oberämtern Rheinfelden und Laufenburg wirkte der «*Unterforstmeister* im oberen Rheinviertel», und in den Landschaften Möhlinbach (unteres Fricktal) und Fricktal (oberes Fricktal) gab es *Förster* (die früheren Forstknechte), die als obrigkeitliche Beamte im Hauptamt insbesondere in den Kameralwaldungen (d.h. den Staatswäldern) zu arbeiten hatten, aber auch in den Gemeinde- und Privatwäldern ihres Amtsbereiches tätig waren (Waldaufsicht, Schlaganzeichnung). Dieses Forstpersonal wurde in Schulen sorgfältig ausgebildet und war beamtet. Jede Funktionsstufe hatte ihre Dienstinstruktion.

Es gab «Förster-Dynastien», in denen das Amt oft während mehrerer Generationen vom Vater auf den Sohn überging, z.B. die Guthauser in Zeiningen und die Leimgruber in Herznach.

Die geistlichen und privaten Herrschaften konnten eigenes Forstpersonal anstellen, so z.B. verfügte das Stift Säkkingen über einen «Jäger» (= Förster) in Etzgen und einen «Bannwart» in Stein.

In den Gemeinden waren zur Waldhut Bannwarte bestellt. Sie besassen keine besondere Fachausbildung, arbeiteten ja auch nur im Nebenamt. In einzelnen Gemeinden wechselte das Bannwartenamt alljährlich reihum, es war schlecht bezahlt und keineswegs gesucht.

Im *bernischen Unteraargau* wie in den *Gemeinen Herrschaften im Aargau* stand das Waldwesen in der (nominellen) Verantwortung des jeweiligen Landvogtes. In den Freien Ämtern, wo kein residierender Landvogt anwesend war, blieb das allerdings blosser Buchstabe. In den obrigkeitlichen Wäldern, den Hoch- und Fronwäldern und den Gemeindewäldern i.e.S. waren nebenamtliche Bannwarte tätig. Sie besorgten vorab die Waldhut. Eine eigentliche Fachausbildung besassen sie nicht, die Kenntnisse waren

über den Vorgänger angelernt. Es bestanden mehr oder weniger ausführliche Dienstinstruktionen.

Bis 1798 gab es für die bernischen und eidgenössischen Landvogteien keinen ausgebildeten, geschulten Forstmann. Seit 1775 arbeitete in den Stadtwaldungen Berns und als gelegentlicher forstlicher Gutachter in bernischen Landen der «Oberforstner» F. H. Gaudard.

Was im vorderösterreichischen Fricktal seit langem und durchaus zum Vorteil des Waldwesens eingeführt war, ein moderner leistungsfähiger Forstdienst, ist erst im neuen Kanton Aargau geschaffen worden, wobei zunächst Rückschläge eintraten.

8. Schlussbemerkungen

1. Der Wald ist in unserem Bereiche die Klimaxvegetation. Die standörtlichen Gegebenheiten ermöglichen – bei manchen Unterschieden im einzelnen – im grössten Teil des heutigen Kantons Aargau zuwachskräftige *Laub-Mischwälder* hoher innerer Qualität, wobei in manchen Waldgesellschaften auch Nadelbäume (Fichte, Tanne, Föhre, [Eibe]) vorkommen. Diese von jeher wirtschaftlich wertvollen Baumarten (dazu die Lärche) können im gebotenen Mass über ihren natürlichen Anteil hinaus in die Bestände eingebracht werden. Dies erlaubt, bei Beachtung der jeweiligen waldbaulichen Situation, eine vielseitige Bewirtschaftung. Es kam der Bevölkerung dabei zugute, dass diese Wälder über ein erstaunlich hohes Regenerationsvermögen verfügen, so dass trotz jahrhundertelanger Übernutzung und Schädigung durch Weidebetrieb und den Waldfeldbau kein unumkehrbarer Zerfall der Wälder im grossen eintrat (wie das unter anderen Verhältnissen z. B. in Südeuropa geschah). Verbesserungen wurden möglich, sobald eine angemessene Waldbenutzung und -pflege eintreten konnte. Von der Natur her bestanden (und bestehen) mithin günstige Voraussetzungen für die Waldbewirtschaftung. Es lag (und liegt) am Menschen, daraus nachhaltig einen Nutzen zu ziehen.
2. In den drei aargauischen Landesteilen lebte eine weit überwiegende *bäuerliche Bevölkerung* in – auch nach damaligem Massstab – zumeist bescheidenen Verhältnissen. Armut war weit verbreitet. Das Leben spielte sich in der Familie und im Dorf ab. In der Region mag ein gemeinsames politisches Bewusstsein vorhanden gewesen sein, man war Fricktaler, Aargauer, Badenbieter und Freiämter; gegenüber dem damaligen Staat war das nur beschränkt vorhanden. Auch innerhalb des Dorfes gab es eine deutliche soziale Gliederung.
3. Der Verfasser hat sich beim Lesen in der Fricktaler Geschichte schon gefragt, *weshalb diese Landschaft nicht schon im 17. und besonders im 18. Jahrhundert an einen eidgenössischen Stand kam.* Wien hatte ja zu verschiedenen Malen erwogen, das Fricktal abzutreten. Die Fricktaler Bevölkerung hat sich nie für einen solchen Wechsel eingesetzt, ganz im Gegenteil – man hat sie allerdings auch nie gefragt. Es sind verschiedene Gründe geltend gemacht worden: Unentschlossenheit Wiens wie auch der interessierten eidgenössischen Stände, konfessionelle Unterschiede (das Fricktal ist katholisch, die benachbarten Bern und Basel sind reformiert). Der Verfasser meint, es hätte noch andere Gründe gegeben,

warum die Fricktaler bis 1802 keine Anschlusswünsche äusserten:

- der vorderösterreichische (Staats-) Untertan verfügte über die im Rahmen des damals üblichen gestaltete persönliche Freiheit und über Bürgerrechte, welche nicht geringer waren als die eines Berner oder Basler Untertanen.
- Die Obrigkeit war redlich, regierte mit Mass und war um das Gesamtwohl bemüht.
- Die Gemeinden des Fricktals waren — vergleichsweise mit dem bernischen Gebiet — gut organisiert und überdies recht selbständig.
- Der Fricktaler Bürger war mithin, abgesehen von den zuweilen jahrelang zu tragenden Kriegslasten und -beschwernissen, insgesamt nicht schlechter gehalten als seine Nachbarn in der Schweiz. Die Anhänglichkeit an die vorderösterreichischen Lande, an das Kaiserhaus Habsburg-Österreich, ging gewiss nicht nur auf das alte Herkommen zurück, sie hatte auch konkrete und reale Gründe.

4. Es ist im vorstehenden Text mehrfach erwähnt worden, dass
   - im vorderösterreichischen Fricktal wie im bernischen Unteraargau und in den Gemeinen Herrschaften im Aargau seit dem 16. Jahrhundert *Holzmangel* befürchtet wurde und wohl auch bestand,
   - der *Waldzustand* sich allerorten *verschlechterte* bis zu einem Tiefstand in der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert.

   Die Ursachen dafür waren überall dieselben: Anspruchswirtschaft, die zu Übernutzungen führte, Unkenntnis des Ertragsvermögens der Wälder bzw. der Ertragsfähigkeit eines Standortes, Waldweide, Waldfelder, mangelnde Waldpflege.
5. Die *Massnahmen* der Obrigkeiten für *Waldverbesserungen* waren in den verschiedenen Landesteilen von unterschiedlichem Gewicht.

   Im vorderösterreichischen Fricktal wirkte seit dem 16. Jahrhundert ein Forstdienst. Die Waldordnungen gingen über das hinaus, was im bernischen und eidgenössischen Gebiet galt. Besonders die vorderösterreichische Waldordnung 1786 mit der darauf gründenden Forstdienstorganisation und Forsteinrichtung war vorbildlich. Wenn im Fricktal schliesslich gleichwohl nicht bessere Waldverhältnisse bestanden, dann mag das daran gelegen haben, dass
   - mehrfach und langandauernde Kriegszeiten jeweils eine besonders grosse Beanspruchung der Wälder mit sich brachten;
   - die herrschenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse keine entscheidenden Umstellungen der Waldbenutzung zuliessen; von der Anspruchswirtschaft war nicht so bald wegzukommen.

   Es dauerte bis weit ins 19. Jahrhundert hinein, bis die Waldordnung 1805 des neuen Kantons Aargau — der die letzte vorderösterreichische Waldordnung als Vorbild gedient hatte — Früchte brachte und sich die Waldverhältnisse deutlich verbesserten.

Abb. 9:
Vignette am Schluss der bernischen Forstordnung 1753 (EAFV, Ber. 234; St. A. BE)